



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Kantonales Integrations- programm KIP 3 2024 – 2027



Impressum

Herausgeber:
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Amt für Inneres
Fachstelle Integration Appenzell I.Rh.
Hoferbad 12
9050 Appenzell

Autor:
Josef Tömböly,
Kantonaler Integrationsdelegierter, Leiter Fachstelle Integration Appenzell I.Rh.

Appenzell, Oktober 2023

© Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Amt für Inneres

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Grundlagen der Integrationspolitik im KIP 3.....	2
2.1 Ziele der schweizerischen Integrationspolitik.....	2
2.2 Grundsätze der Integrationspolitik	2
2.3 Regelstrukturansatz	3
2.4 Bund.....	3
2.5 Kanton Appenzell I.Rh.	5
3 Integrationsförderung Appenzell I.Rh.	7
3.1 Integrationsförderung.....	7
3.2 Integrationsprinzipien.....	7
4 Umsetzungsorganisation Appenzell I.Rh.....	9
4.1 strategische Steuerung	9
4.2 operative Steuerung.....	9
4.3 Organisation und Umsetzung der durchgehenden Fallführung	11
5 Strategische Programmziele in KIP 3	12
5.1 Vorgaben des Bundes	12
5.2 Zielgruppen	12
5.3 Förderbereiche.....	12
5.4 Kategorien strategische Programmziele	14
5.5 Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz	15
5.6 Strategische Schwerpunkte Appenzell I.Rh.....	15
6 Förderbereiche KIP 3 2024 – 2027.....	18
6.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	18
6.2 Sprache.....	21
6.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit.....	24
6.4 Frühe Kindheit.....	26
6.5 Zusammenleben und Partizipation	28
6.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.....	29
6.7 Dolmetschen	31
7 Finanzierung KIP 3	33
7.1 Mittelherkunft	33
7.2 Mittelverwendung.....	33
7.3 Bedingungen und Empfehlungen zu den Vorgaben Finanzaufsicht	35
8 Anhang	37

Abkürzungsverzeichnis

AfBB Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
AIB Ausbildungs- und Integrationsbrücke
AIN Amt für Inneres
AIG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
B Bedingung des SEM
BFM Bundesamt für Migration (frühere Bezeichnung)
BFS Bundesamt für Statistik
CMI Case Management Integration
E Empfehlung des SEM
ED Erziehungsdepartement
EKM Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
EKR Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
FBBE Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung
FI Fachstelle Integration
fide Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz lernen, lehren und beurteilen
Flü Anerkannte Flüchtlinge
GSD Gesundheits- und Sozialdepartement
IAS Integrationsagenda Schweiz
IB Integrationsbeauftragte/r
IIZ Interinstitutionelle Zusammenarbeit
INVOL Integrationsvorlehre
IP Integrationspauschale
IFK Integrationsförderkredit
KdK Konferenz der Kantonsregierungen
KIP Kantonales Integrationsprogramm
PH SG Pädagogische Hochschule St. Gallen
SEM Staatssekretariat für Migration
SoA Sozialamt
SuG Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen
TAK Tripartite Agglomerationskonferenz
UMA Unbegleitete minderjährige Asylsuchende
VA Vorläufig aufgenommene Personen
VAFlü Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
VIntA Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

1 Einleitung

Seit 2009 fördern Bund und Kantone gemeinsam mit Städten und Gemeinden die Integrationspolitik.¹ Diese Ziele und Grundsätze wurden 2019 im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) als Integrationsagenda Schweiz (IAS) verankert.² Seit 2014 schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung (KIP) ab. Die Integrationsprogramme ergänzen die Regelstrukturen dort, wo diese Lücken aufweisen oder der Zugang nicht gewährleistet ist. Die KIP-Programme dauern in der Regel vier Jahre, ausgenommen KIP 2bis (2022-2023), welches dazu diente, die Erfahrungen seit der Einführung der Integrationsagenda Schweiz 2019 auszuwerten.

Mit dem KIP 3 (2024 - 2027) soll das bisher Erreichte konsolidiert und die Ausrichtung der einzelnen Förderbereiche geschärft werden. Die seit 2019 geltenden Vorgaben des AIG werden in den KIP-Grundlagen verankert.

Im vorliegenden Dokument sind die Rückmeldungen des SEM zur Eingabe des KIP 3³ ebenso wie die Erkenntnisse der Konsultationen mit den Leitungen des Sozialamtes, des Amtes für Berufsbildung und -beratung, des Gesundheitsamtes und des Amtes für Inneres mitberücksichtigt. Das Dokument bildet die Basis für die strategische und operative Weiterentwicklung der Integrationsförderung im Kanton Appenzell I.Rh. für die Jahre 2024 - 2027 unter Berücksichtigung der verbindlichen Vorgaben des SEM, welche in der Programmvereinbarung zu KIP 3 geregelt sind.⁴

Dieses Dokument gliedert sich ohne Einleitung und Anhang in sechs Kapitel.

Kapitel 2 führt die Grundlagen der Integrationsförderung zu KIP 3 auf Bundes- und Kantons-ebene aus.

Kapitel 3 widmet sich den Spezifika der Integrationsförderung im Kanton Appenzell I.Rh.

Kapitel 4 beschreibt die Umsetzungsorganisation in Appenzell I.Rh.

Kapitel 5 zeigt die strategische Ausrichtung von KIP 3 auf, also die Vorgaben des Bundes und die strategischen Schwerpunkte des Kantons Appenzell I.Rh.

Kapitel 6 befasst sich mit der Weiterentwicklung des KIP 3 in Appenzell I.Rh. unter Berücksichtigung der aus der Eingabe KIP 3 und Auswertung zu KIP 2bis vom Staatssekretariat für Migration (SEM) vorgelegten Bedingungen und Empfehlungen. (vgl. Anhang 1) und

Kapitel 7 gibt einen Überblick über die Finanzierung von KIP 3

¹ Bericht und die Empfehlungen der Tripartiten Agglomerationskonferenz (TAK) vom 29. Juni 2009 zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik; «Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Empfehlungen» des Integrationsdialogs 2012-2017 der Tripartiten Konferenz vom 3. November 2017.

² Art. 4, Art. 53, Art. 56 AIG und passim.

³ Vgl. Anhang 1, Rückmeldung des SEM zur Eingabe KIP 3

⁴ Art. 20a SuG und Art. 14 VIntA

2 Grundlagen der Integrationspolitik im KIP 3

2.1 Ziele der schweizerischen Integrationspolitik

Ziele der schweizerischen Integrationspolitik sind gemäss Bundesverfassung⁵:

- a) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung;
- b) die Förderung gegenseitiger Achtung und Toleranz;
- c) die chancengleiche und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Ausländerinnen und Ausländer am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie deren finanzielle Selbstständigkeit

2.2 Grundsätze der Integrationspolitik

Die Grundsätze der schweizerischen Integrationspolitik sind im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) verankert.

Die schweizerische Integrationspolitik

- a) **fördert die Chancengleichheit und die Partizipation der ausländischen Bevölkerung.**
Die schweizerische Integrationspolitik ermöglicht längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.⁶ Die Chancengleichheit setzt voraus, dass Ungleichbehandlungen und Hindernisse zur Integration eliminiert werden. Der Schutz vor Diskriminierung und Ausgrenzung ist deshalb integraler Bestandteil der Integrationspolitik.⁷ Der Staat stellt sicher, dass die von ihm erbrachten Leistungen für alle Personen zugänglich sind.
- b) **setzt auf Eigenverantwortung und fordert die Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern ein.**
Gemäss Bundesverfassung nimmt in der Schweiz jede Person Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.⁸ Zu diesem Zweck sollen sich aus dem Ausland neu zuziehende Personen mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und eine Landessprache erlernen.⁹
- c) **nutzt die Potenziale der ausländischen Bevölkerung.**
Die schweizerische Integrationspolitik anerkennt und fördert die Potenziale der ausländischen Bevölkerung. Sie versteht die Förderung der Integration als einen Beitrag zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials.¹⁰
- d) **anerkennt Vielfalt und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt.**

⁵ 4 Art 4 Abs. 1 und 2 AIG

⁶ Art. 4 Abs. 2 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG.

⁷ Art. 53 Abs. 1 AIG

⁸ Art. 6 BV

⁹ Art. 4 Abs. 4 und Art. 53 Abs. 1 AIG

¹⁰ Art. 53 Abs. 1 AIG und Art. 21a AIG

Integration setzt sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch der einheimischen Bevölkerung voraus. Sie fördert das Zusammenleben auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie gegenseitiger Achtung und Toleranz. Der Staat anerkennt Vielfalt als wertvolle Ressource und gesellschaftliche Realität.¹¹

2.3 Regelstrukturansatz

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in erster Linie durch die Regelstrukturen¹² auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wahrgenommen wird.¹³ Die Regelstrukturen stellen für die Umsetzung der Integrationsförderung in ihren Bereichen eigene finanzielle Mittel bereit.¹⁴ Die im Rahmen der KIP zur Verfügung gestellten Bundesmittel werden grundsätzlich nur für Massnahmen eingesetzt, welche die Rolle der Regelstrukturen stärken oder deren Angebote wo nötig ergänzen.

Die KIP 3 setzen mit den Programmzielen «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» neu einen Schwerpunkt bei der Stärkung des Grundauftrags der Integrationsförderung.¹⁵ Die Kantone können in jedem KIP-Förderbereich entsprechend Massnahmen (mit-)finanzieren, die dazu dienen, den Integrationsauftrag in den Regelstrukturen zu verankern und zu stärken, Innovation zu fördern und die Qualität zu sichern resp. zu verbessern. Massnahmen zur Erreichung der Programmziele im Bereich «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» können sowohl aus Mitteln des Integrationsförderkredits als auch aus der Integrationspauschale finanziert werden.¹⁶

2.4 Bund

2.4.1 rechtliche Grundlagen

Auf Ebene des Bundes sind für die Integrationsförderung im Allgemeinen und das KIP 3 im Besonderen folgende Rechtsgrundlagen wichtig:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1)
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Einreise (VZAE; SR 142.201);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312);

¹¹ Art. 4 und Abs. 1 AIG und Art. 53 Abs. 2 AIG

¹² Als «Regelstrukturen» werden gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute bezeichnet, die allen Personen offenstehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft. Botschaft des Bundesrats zur Teilrevision des AuG [Integration; 13.030. BBl 2423].

¹³ Art. 54 AIG

¹⁴ Art. 53 Abs. 4, 54 und 56 Abs. 4 AIG sowie Art. 4 VIntA

¹⁵ Art. 53 AIG und Art. 4, 5 und 20 VIntA

¹⁶ Rundschreiben vom 19.10.2022

- Weisungen [Ausländerbereich](#)¹⁷

Die Grundlagen der schweizerischen Integrationspolitik sind im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration, Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20), sowie in der zugehörigen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) festgelegt.

Das AIG bestimmt den Regelstrukturansatz der Integrationsförderung in der Schweiz (siehe Kapitel 2.3) sowie die Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden. Relevant sind insbesondere die Artikel 4 «Integration» und 53 «Grundsätze». Art. 4 nennt als Ziel der Integration «das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz».

In Art. 53 AIG zu den Grundsätzen der Integrationsförderung werden

- der Schutz vor Diskriminierung,
- die Chancengleichheit und
- Teilhabe der ausländischen Bevölkerung

als Vorgaben erwähnt, die für Integrationsförderung richtungsweisend sind. Als zentrale Inhalte der Integrationsförderung nennt der Artikel u. a. den Erwerb von Sprach- und anderen Grundkompetenzen sowie die berufliche Weiterentwicklung. Insbesondere soll Integrationsförderung das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung verbessern helfen.

In der VIntA werden die Grundsätze und Ziele der Integration sowie die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen genauer spezifiziert. Darüber hinaus regelt die VIntA das Verfahren und die Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung der Integrationsförderung durch den Bund.

2.4.2 politische Grundlagen

Politische Grundlagen und Fachberichte sind

- a) Grundlagenpapier Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027 vom 19. Oktober 2022, zusammen mit dem Rundschreiben die wichtigsten Dokumente für die Ausgestaltung des KIP 3;¹⁸
- b) Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere den Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017;
- c) Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» vom 17. Juni 2020;
- d) «Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Empfehlungen» des Integrationsdialogs 2012-2017 der Tripartiten Konferenz vom 3. November 2017.

Die 2018 von Bund und Kantonen beschlossenen Vorgaben zur IAS haben zum Ziel, Personen aus dem Asylbereich (VA, FL) effizienter und bedarfsorientiert durch frühzeitige und koordinierte, durchgehende Fallführung in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren. Seit der Einführung der IAS 2019 sind sie integrierender Bestandteil der KIP und werden auch in KIP 3 weitergeführt.

Unterstützungsmassnahmen für aus der Ukraine geflüchteten Personen mit Schutzstatus S sind im Wandel. Die anfängliche Rückkehrorientierung weicht dem Ansatz von «double intent» und meint damit die gleichzeitige Fokussierung auf Rückkehr und Integration. Der Bund verweist im Rundschreiben zum KIP 3 auf das Rundschreiben zum «Programm Unterstüt-

¹⁷ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich.html>

¹⁸ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-1.html>

zungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» vom 13. April 2022. Es ist davon auszugehen, dass auch in KIP 3 die Integrationsaufwendungen in den Bereichen Jugendliche und Ausbildung steigen werden.

2.5 Kanton Appenzell I.Rh.

2.5.1 rechtliche Grundlagen

Auf kantonaler Ebene wird die Umsetzung der Integrationsbestrebungen, gestützt auf der schweizerischen Rechtsgrundlage, geregelt durch:

- das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz, IntG) vom 26. April 2009 sowie durch
- die Verordnung zum Integrationsgesetz (IntV) vom 19. Oktober 2009

Das Gesetz bezweckt die Förderung des gedeihlichen Zusammenlebens der einheimischen und der hier wohnhaften ausländischen Bevölkerung.¹⁹ Der Kanton, die Bezirke und die Schulgemeinden fördern die Integration der Migrationsbevölkerung, insbesondere sorgen sie für die angemessene Information über das Leben in der Schweiz und die bestehenden Integrationsangebote.²⁰

Im Sinne des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ hat die ausländische Bevölkerung die Pflicht, die staatlichen Verhältnisse sowie die Lebensbedingungen im Kanton gründlich kennenzulernen und sich Deutschkenntnisse anzueignen.²¹ Dafür stellt der Kanton entsprechende Integrationsangebote bereit und leistet finanzielle Beiträge für die Benutzung kantonal anerkannter Angebote an Personen mit Wohnsitz im Kanton.²²

Die Verordnung zum Integrationsgesetz ihrerseits konkretisiert die Vorgaben des Gesetzes und weist verschiedene Massnahmen, insbesondere im Bereich der Information und der Informationsbeschaffung, den einzelnen Behörden zu.²³ Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Lage sind, sich selbstständig im angemessenen Umfang über die Angebote zu informieren, sind die Bezirke angehalten, Unterstützung zu gewähren.

Die Schulgemeinden fördern die Integration ausländischer Schüler und informieren die Eltern über die Integrationsangebote.

Ebenfalls sind Arbeitgeber angehalten, zugewanderte Arbeitnehmer über Integrationsangebote zu informieren.

Der Kanton sorgt dafür, dass Kursangebote zum Erwerb der deutschen Sprache für die verschiedenen Zielgruppen angeboten werden und zugänglich sind.²⁴ Bei ungenügender Anstrengung zur Erlangung der in der Verordnung festgelegten Integrationsmerkmale kann die zuständige Stelle den Kursbesuch anordnen. Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden. Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren

¹⁹ Art. 1 IntG

²⁰ Art. 2 IntG

²¹ Art. 3 IntG

²² Art. 4 IntG

²³ Art. 2 IntV

²⁴ Art. 4 IntV

Grund nicht nach, so können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder Asylgesetz gekürzt werden.^{25,26}

²⁵ Art. 10 VIntA

²⁶ Art. 83 Abs. 1 AsylG

3 Integrationsförderung Appenzell I.Rh.

3.1 Integrationsförderung

Integrationsförderung richtet sich grundsätzlich an alle Migrantinnen und Migranten mit Integrationsbedarf, die zur ständigen Wohnbevölkerung gehören. Es sind dies Personen aus den EU/EFTA-Ländern und Drittstaaten (Niederlassung C, Jahresaufenthalt B, vorläufige Aufnahme F,). Für Personen, deren längerfristiger Aufenthalt im Kanton nicht gesichert ist (vorübergehend anwesende Personen L, Asylsuchende N) sind in der Regel keine Integrationsmassnahmen vorgesehen. Für schutzsuchende Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S hat das SEM den Zugang zu spezifischen Integrationsangeboten in einem separaten Rundschreiben geregelt.²⁷

Integration findet vor Ort statt²⁸ und ist eine Querschnittsaufgabe, die sich auf sämtliche Institutionen und Bereiche des gesellschaftlichen Lebens auswirkt. Integration hat primär über die Regelstrukturen zu erfolgen hat, also durch jene gesellschaftlichen Bereiche und Angebote, die der gesamten Wohnbevölkerung offenstehen wie im Bereich der Frühen Kindheit, den Schulen, der Berufsbildung, der Arbeitswelt oder den Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens und findet auf den drei politischen Ebenen Bund, Kantone und Gemeinden statt. Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen werden aus den ordentlichen Budgets der zuständigen Stellen finanziert.²⁹

Eine wichtige Rolle im Integrationsprozess kommt auch den Arbeitgebenden zu, die auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen sind und ihren Teil der Verantwortung in (Weiter-) Bildung, Chancengleichheit und Zugang zum Arbeitsmarkt wahrnehmen müssen.

Ergänzend zur Förderung in den Regelstrukturen wirkt die spezifische Integrationsförderung der kantonalen Integrationsprogramme KIP. Sie bezweckt einerseits die gezielte Unterstützung der Migrantinnen und Migranten im Integrationsprozess, indem Lücken im Angebot der Regelstrukturen geschlossen werden, z.B. in der Sprachförderung und in der Begleitung der beruflichen Integration bestimmter Personengruppen wie anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, spät eingereiste Jugendliche oder Eltern bei Erziehungsaufgaben. Andererseits unterstützt die spezifische Integrationsförderung die Regelstrukturen in der Erfüllung ihres Integrationsauftrages und institutioneller Öffnung durch Projekte, interkulturelle Übersetzung oder Weiterbildung von Fachpersonen. Dabei stehen Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung der Dienstleistungsangebote der Regelstrukturen im Zentrum.

3.2 Integrationsprinzipien

Der erfolgreichen Integration der Migrantinnen und Migranten wird als mitbestimmender Faktor für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für die Zukunft der Schweiz als Wirtschaftsstandort zentrale Bedeutung beigemessen. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, an dem sowohl die zugewanderte, wie auch die einheimische Bevölkerung beteiligt sind und der die Bereitschaft zur kulturellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Chancengleichheit einschliesst und den gegenseitigen Respekt einfordert.

Die Bereitschaft zur Öffnung der Aufnahmegesellschaft wird gefördert. Von der zugewanderten Bevölkerung wird erwartet, dass sie sich aktiv mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in der Schweiz befasst, die Grundwerte unserer Bundesverfassung respektiert und Sicherheit und Ordnung einhält. Integrationsbereitschaft zeigt sich am Willen auch daran, eine Landessprache lernen zu wollen und am Erwerbsleben teilzunehmen.

²⁷ Rundschreiben Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) vom 13. April 2022

²⁸ Art. 2 Abs. 3 VIntA

²⁹ vgl. Rundschreiben vom 19.10.2022 Seite 9f

Im Rahmen der Grundprinzipien des Bundes (vgl. Kapitel 2) verfolgt der Kanton in seinem Integrationskonzept die Strategie der gegenseitigen Integrationsleistung und richtet sich nach den Grundsätzen

- Fördern von Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Fordern von Mitwirkung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und kultureller Werte
- Bildung von Grundkompetenzen vor Arbeit
- Nachhaltige Integration bedeutet langfristige Selbstständigkeit in der Lebensführung

Migrantinnen und Migranten müssen bereit sein, Integrationsleistungen zu erbringen und sich angemessen mit den lokalen, kulturellen und strukturellen Gegebenheiten zu befassen. Zentraler Aspekt für das Gelingen von Integration ist zudem die Fähigkeit der gegenseitigen Verständigung. Dies beinhaltet das Erlernen der deutschen Sprache von allen fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten im Kanton einerseits, das Angebot der interkulturellen Vermittlung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen andererseits.

Integration als Wechselwirkung zwischen ausländischer und einheimischer Bevölkerung bedingt eine Sensibilisierung aller und die Übernahme von Verantwortung der gesamten Wohnbevölkerung. Insbesondere Arbeitgeber müssen sich ihrer Rolle bewusst sein und die Integration der ausländischen Angestellten aktiv fördern, indem sie die Integrationsbemühungen des Kantons unterstützen.

Der Kanton sowie die Bezirke ihrerseits stellen geeignete Integrationsangebote und Fördermassnahmen bereit und sind für die entsprechenden Publikationen und Informationsmaterialien sowie für die Information der Betroffenen aber auch der Öffentlichkeit verantwortlich. Integration ist als Prozess zu sehen, welcher primär von den Regelstrukturen gefördert und von den spezifischen Integrationsmassnahmen der KIP zusätzlich unterstützt wird. In der Anfangsphase nach einem Zuzug in den Kanton sind es die spezifischen Massnahmen, die verstärkt den Integrationsprozess fördern und unterstützen. Nebst den Angeboten zur Förderung sind auch Forderungen an die ausländische aber auch an die einheimische Bevölkerung wichtig. Ohne Willen beider Seiten ist eine gute Integration und Zusammenleben nur schwer erreichbar. Bei fortgeschrittenem Integrationsprozess werden die spezifischen Integrationsmassnahmen dem individuellen Bedarf angepasst.

Der Prozess, die Phasen und die Zuständigkeiten der Integration im Rahmen der durchgehenden Fallführung bei Personen aus dem Asylwesen (VA, Flü) orientieren sich an der Übersicht des Bundes wie dargestellt:³⁰

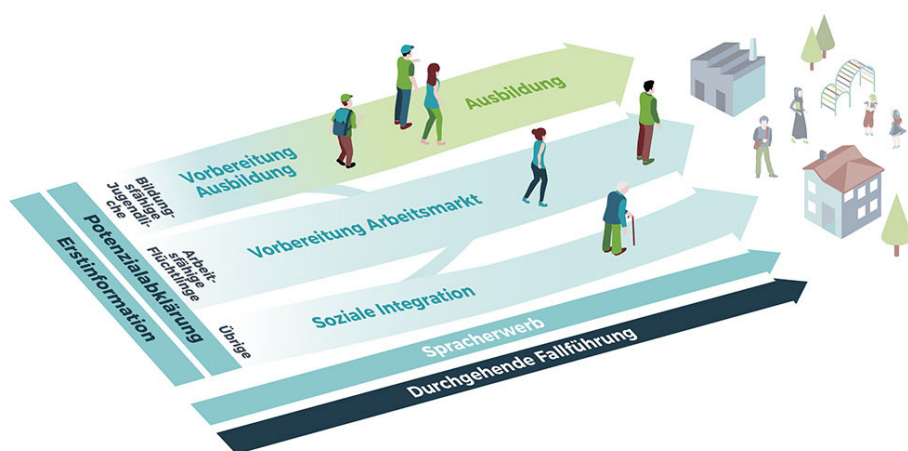


Abbildung 1: Übersicht durchgehende Fallführung IAS

³⁰ Vgl. Anhang 2, detaillierter Integrationsprozess für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge

4 Umsetzungsorganisation Appenzell I.Rh.

4.1 strategische Steuerung

Die Standeskommission trägt auf der politischen Ebene die Verantwortung für das kantonale Integrationsprogramm, das die kantonalen Ziele zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern und zum Zusammenleben umschreibt. Sie schliesst mit dem Staatssekretariat für Migration die Programmvereinbarung ab, in der sich der Kanton Appenzell I.Rh. und der Bund auf die Umsetzung der definierten strategischen Ziele einigen. Mit der Umsetzung des KIP beauftragte die Standeskommission das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement mit dem Amt für Inneres und dessen Fachstelle Integration. Für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen sind die Departemente, Schulgemeinden und Bezirke zuständig.³¹

4.2 operative Steuerung

Integration ist vor allem Aufgabe der bestehenden Regelstrukturen (vgl. Kapitel 2.3), so zum Beispiel der Schule, der Berufsbildung, dem Sozial- und Gesundheitswesen etc. und findet auf den politischen Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde statt. Die Bezirke, welche einzelne Dörfer umfassen, haben die klassischen Gemeindeaufgaben an die kantonale Verwaltung delegiert. Die Regelstrukturen übernehmen somit auch weiterhin die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Funktionen der Integrationsförderung.

Integration ist deshalb vor allem Aufgabe der zentralen kantonalen Regelstrukturen, so zum Beispiel der Schule, der Berufsbildung, dem Gesundheitswesen etc. und findet in Appenzell I.Rh. vorwiegend auf den Ebenen Bund, Kanton und Schulgemeinden in den Bezirken statt.

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung werden durch die Fachstelle Integration entweder direkt oder in enger Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Regelstrukturen und der Zivilgesellschaft ausgearbeitet, geleitet und koordiniert. Zudem ist sie Bindeglied zu den Regelstrukturen, welche sie in der Institutionalisierung ihrer Integrationsbestrebungen unterstützt und berät. Sie stellt Informationsmaterialien bereit und vernetzt sich mit den umliegenden Kantonen und steht in ständigem Dialog mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren.

Die Fachstelle Integration ist zuständig für das Controlling der Massnahmenumsetzung und der Finanzen. Sie führt die Evaluation durch und erstellt die Berichterstattung an den Bund, erfüllt Koordinationsaufgaben, Vernetzungsarbeit, Wissensgenerierung, Evaluation aber auch die Berichterstattung zur Integrationsförderung. Diese Aufgaben sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben³², deren Erfüllung dem Staat oder anderen untergeordneten öffentlichen Ebenen obliegen.

Alle Tätigkeiten, welche sich direkt mit der Umsetzung von spezifischen Massnahmen auf operativer Ebene befassen und Menschen mit Migrationshintergrund direkt oder indirekt zukommen, sind als spezifische Massnahmen einzuordnen. Die Fachstelle Integration zeichnet sich verantwortlich für das Case Management Integration (CMI) für rund 200 Personen³³ nur aus dem Asylbereich (VA, Flü).

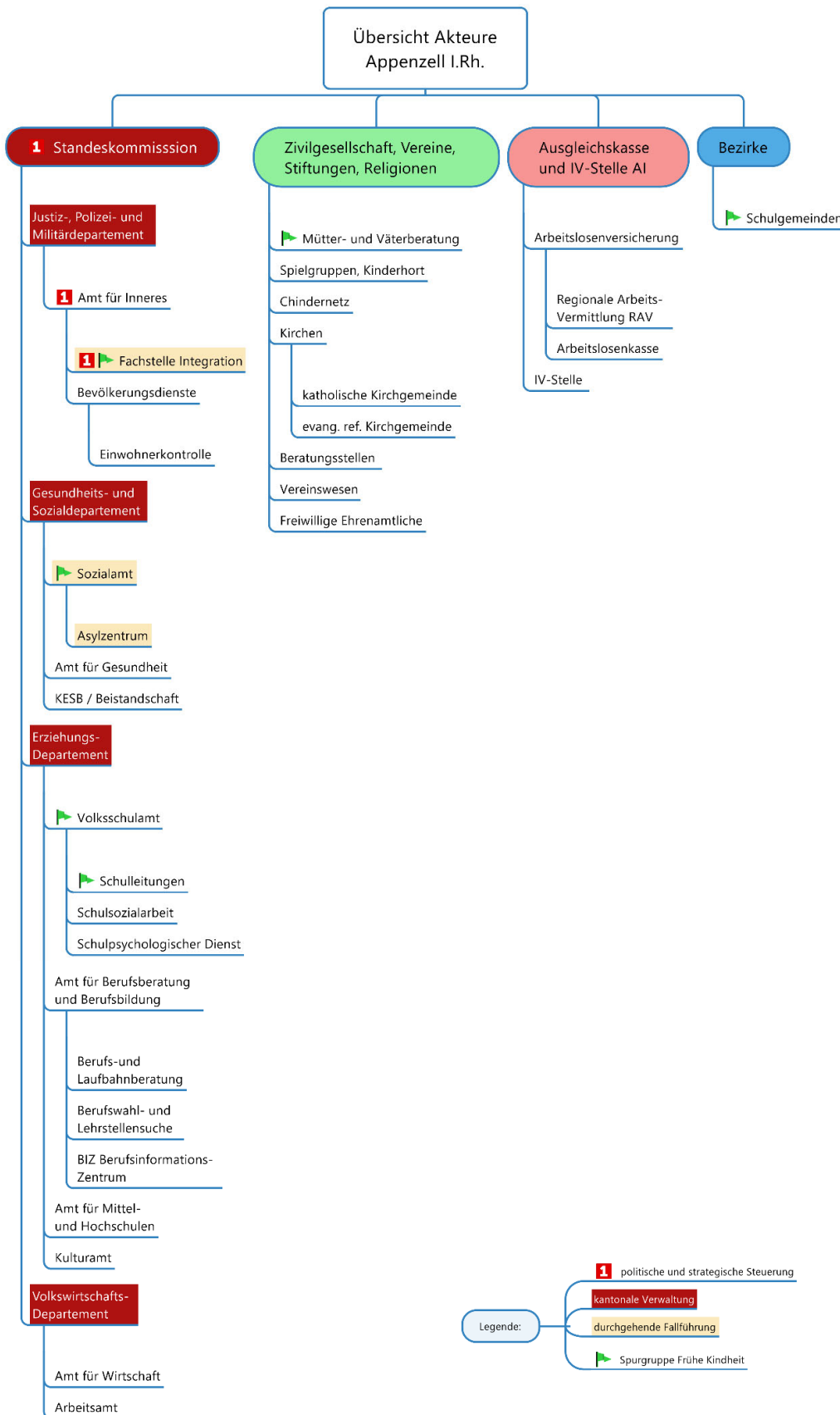
Mit den involvierten Regelstrukturen, welche Dienstleistungen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erbringen, unterhält die Fachstelle intensiven Austausch. In den Regelstruk-

³¹ Art. 2 IntV

³² hoheitliche Verwaltungsaufgaben: Zu diesen gehören strategische Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerung der KIP und zur Koordination der spezifischen Integrationsförderung mit den Regelstrukturen oder zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen.

³³ Stand Mai 2023

turen und der Zivilgesellschaft sind folgende Organisationen und Institutionen in der Integrationsförderung aktiv:



4.3 Organisation und Umsetzung der durchgehenden Fallführung

Die durchgehende Fallführung beginnt bei der Ankunft von Personen mit Schutzstatus S, im erweiterten Asylverfahren (Status N) stehend, vorläufiger Aufnahmen (Status F-/F+) und anerkannten Flüchtlingen (Status B) im Kanton Appenzell I.Rh.

Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe liegt in dieser ersten Phase beim Asylzentrum und umfasst, Unterbringung, Beschäftigung, Grundversorgung, Lebensunterhalt, Gesundheit.

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gehen spätestens beim Umzug in eine Einzelunterkunft im Kontext der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die Zuständigkeit des Sozialamtes über.

Alle Personen haben baldmöglichsten Zugang zu Deutschkursen und Beschäftigungsprogrammen. Personen mit Anerkennungen F (VA) und B (Flü) werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anerkennung zu einem Erstgespräch bei der Fachstelle Integration eingeladen. Während diesem werden neben allgemeinen Informationen zum Leben in Appenzell I.Rh. erste Erkenntnisse zur Potenzialanalyse festgehalten und ein individueller Integrationsplan angedacht sowie konkrete Massnahmen für die einzelnen Personen gemäss individuellem Bedarf eingeleitet.

2023 eingeführt wurde die Vernetzung der Fallführungen von Asylzentrum, Sozialamt und der Fachstelle Integration (CMI, Erwerb Grundkompetenzen, Potenzialabklärung, Arbeitsmarktintegration, Jobcoaching) in einem gemeinsamen, digitalen Klientenverwaltungssystem unter Berücksichtigung der erforderlichen Zugriffsberechtigungen und des Datenschutzes.

Verantwortliche Stelle für die durchgehende Fallführung, auf übergeordneter Ebene ist die Fachstelle Integration (CMI) in Kooperation mit dem Sozialamt. Zuständige und involvierte Organisationen für die operative Umsetzung in den einzelnen Förderbereichen sind:

- 1. Information**, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung, Fachstelle Integration
- 2. Sprache**, Fachstelle Integration
- 3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit**, Fachstelle Integration, Erziehungsdirektion (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Stipendienamt, Amt für höhere Schulbildung und Universitäten, RAV, Berufsschulen)
- 4. Frühe Kindheit**, Sozialamt (Gesundheit- und Sozialdepartement) und Fachstelle Integration, Amt für Volksschule des Erziehungsdepartements, Dienstleister der Frühen Kindheit wie, Spielgruppen, Mütter- und Väterberatung, Kinderhort, Schulgemeinden
- 5. Zusammenleben und Partizipation**, Fachstelle Integration, Asylzentrum und Sozialamt des Gesundheit- und Sozialdepartements, kirchliche Organisationen, Vereine, Ehrenamtliche, Amt für Kultur
- 6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz**, Fachstelle Integration, Sozialamt, Amt für Volksschule und Schulgemeinden, Amt für Wirtschaft, HEKS Beratungsstelle für Opfer von Rassismus und Diskriminierung, St. Gallen
- 7. Dolmetschen**, Fachstelle Integration, ARGE Verdi, St. Gallen

5 Strategische Programmziele in KIP 3

5.1 Vorgaben des Bundes

Der Bund legt den Schwerpunkt wie bereits bei KIP 2 und KIP 2bis auch bei KIP 3 auf Kontinuität und Konsolidierung des bisher Erreichten. Das KIP 3 soll auf bestehenden und bewährten Massnahmen, die in den Kantonen eingeführt sind, aufbauen und diese zielführend weiterentwickeln.

Die im Grundlagenpapier ausgeführten Rahmenbedingungen des KIP 3 sind folglich zum überwiegenden Teil vergleichbar mit den vorangehenden KIP 2 und KIP 2bis. Insbesondere werden keine neuen Förderbereiche eingeführt und keine grundlegend neuen Zielsetzungen für die Förderbereiche vorgegeben. Sie sind neu gegliedert und in sieben Förderbereichen beschrieben.

Des Weiteren gibt der Bund neu für alle Förderbereiche detaillierte strategische Programmziele vor, die für die Kantone verbindlich sind. Die allgemein gehaltenen Wirkungs- und/oder Leistungsziele zu den Programmzielen des Bundes entfallen und die Kantone legen die Massnahmen selbst fest.

Die Ausführungen und Planungen zu den weiterführenden Umsetzungen der einzelnen Förderbereiche und strategischen Programmzielen zum KIP 3 im kantonalen Kontext werden in Kapitel 6 behandelt.

5.2 Zielgruppen

Eine Ausweitung und somit Vergrösserung der Zielgruppen durch die Fokussierung auf Personengruppen mit besonderem Integrationsbedarf auch im allgemeinen Migrationsbereich (AIG) sowie die Verstärkung der Ausrichtung auf die Förderbereiche «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» werden einen erhöhten Aufwand zur Folge haben.

Die **Hauptzielgruppen** des KIP 3 bleiben dieselben wie bisher:

- Im Ausländerbereich sind es Migrantinnen und Migranten generell,
- im Asyl- und Flüchtlingsbereich Geflüchtete.
- in beiden Bereichen sollen überdies Fachpersonen aus den Regelstrukturen und der Integrationsförderung sowie
- die Gesamtbevölkerung mitadressiert werden.

Neu ist die für alle Förderbereiche geltende verstärkte Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung auf **bestimmte Personengruppen mit besonderem Förderbedarf**. Gemäss Grundlagenpapier sind dies:

- Personen im Familiennachzug
- Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen
- Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

5.3 Förderbereiche

Die spezifische Integrationsförderung stützt sich im KIP 3 2024 – 2027 auf folgende Förderbereiche und diese werden im Grundlagenpapier zur spezifischen Integrationsförderung KIP 3 vom 19. Oktober 2022 zur weiteren Konsolidierung und Konkretisierung der Integrationsprogramme wie folgt inhaltlich zusammengefasst:

1. Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Die bisherigen Massnahmen sind weiterzuführen und gezielt qualitativ weiterzuentwickeln, Information und Beratung sind stärker auf sich verändernde Lebenssituationen im Verlaufe der mittel- und langfristigen Integration auszurichten. Zu berücksichtigen sind dabei Fragen zu Inhalt, Form, Art und Zeitpunkt von Information und Beratung. Die Möglichkeiten der Digitalisierung sind wo sinnvoll vermehrt zu nutzen. Die Koordination mit den Regelstrukturen ist zu verbessern und der Zugang zu den Angeboten insgesamt zu stärken.

2. Sprache

Dem Erwerb einer Landessprache kommt nach wie vor grosse Bedeutung zu. Information, Beratung und Zugang zu Sprachförderangeboten und Sprachtests sind zu verbessern. Im Sinne der Qualitätssicherung soll der alltagsbezogene, handlungs- und bedürfnisorientierte Ansatz, wie ihn das schweizerische Programm fide³⁴ vorgibt, stärker verankert werden (z.B. Aufnahme des entsprechenden Labels und Zertifikate in Ausschreibungen).

3. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Die Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ist wie bis anhin weiterzuführen. Es sind vermehrt innovative Ansätze der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen, um Personen mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial zu fördern. Für Personen im Asylbereich ist ein professionelles Job Coaching zu gewährleisten und der Hochschulzugang zu verbessern. Die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden ist zu stärken. In der Arbeitswelt sind Fragen des Umgangs mit Vielfalt und des Diskriminierungsschutzes anzugehen. Ein besonderer Fokus wird auf die berufliche Integration von Frauen gelegt.

4. Frühe Kindheit

Die Sensibilisierung für die Bedeutung einer umfassenden und ganzheitlichen frühkindlichen (Sprach-)Förderung und den Umgang mit Vielfalt und Schutz vor Diskriminierung ist weiterzuführen und zu verstärken. Weiter ist für einen niederschweligen Zugang zu den Angeboten der Frühen Kindheit zu sorgen. Die Kompetenzen von Fachpersonen im Umgang mit kultureller Diversität und sprachlicher Vielfalt sind zu verbessern (Aus- und Weiterbildung).

5. Zusammenleben und Partizipation

Die bestehenden Projekte und Massnahmen zum Zusammenleben und zur Partizipation werden weitergeführt, aber besser aufeinander abgestimmt. Die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere der Gemeinden, der Vertretungen der Migrationsbevölkerung, der NGOs, der Verbände, der Vereine und der religiösen Gemeinschaften sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure wird intensiviert. Inhaltlich werden thematische und methodische Schwerpunkte gesetzt sowie eine systematische Herangehensweise bei institutionellen Prozessen, Projekt- und Freiwilligenarbeit gefördert.

6. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Die Beratung der Regelstrukturen im Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz sowie das Beratungsangebot für Diskriminierungs Betroffene werden weitergeführt. Die Umsetzung soll künftig jedoch strategischer angegangen werden: Behörden und Institutionen sind gezielt zu unterstützen. Der Erfahrungsaustausch, der Wissenstransfer und die Qualitätssicherung werden gefördert. Die Beratung für Betroffene von rassistischer Diskriminierung wird gestärkt.

7. Dolmetschen

Es ist eine Schwerpunktverlagerung hin zur Förderung des Einsatzes von qualifizierten Dolmetschenden vorgesehen. Die Aus- und Weiterbildung der Dolmetschenden wird gezielt unterstützt. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung gilt als Voraussetzung für die Finanzierung von Vermittlungsstellen. Der Einsatz digitaler Instrumente beim Dolmetschen wird geklärt.

³⁴ Weitere Infos zu fide: <https://fide-info.ch/>

Die strategischen Programmziele werden in Bezug auf ihre inhaltliche Stossrichtung und die jeweiligen Zielgruppen in jedem Förderbereich in KIP 3 neu in drei Kategorien geordnet:

5.4 Kategorien strategische Programmziele

Neu eingeführt wurden in KIP 3 die Kategorien zu den einzelnen Programmzielen und in den jeweiligen Förderbereichen ausformuliert werden. Dies sind:

Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»:

Die Kantone ergreifen in den Förderbereichen vermehrt Massnahmen, die der Stärkung und strategischen Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen. Die Ansprechstellen für Integrationsfragen verfügen bereits heute über einen integrationspolitischen Grundauftrag. Dieser umfasst die Förderung von Synergien zwischen dem Ausländer- und dem Asylbereich,³⁵ die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den kantonalen Regelstrukturen, den Gemeinden, den Organisationen der Migrationsbevölkerung, den Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen. Mit den KIP 3 soll dieser Grundauftrag zur Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und innerhalb der spezifischen Integrationsförderung (Ansprechstellen für Integrationsfragen und Koordination Asyl) gezielt gestärkt, intensiviert und dahingehend ausgebaut werden, dass im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten gemeinsam konkrete Projekte zur qualitativen Weiterentwicklung lanciert werden können sowie die Kommunikation rund um den Auftrag der spezifischen Integrationsförderung verbessert wird.

Massnahmen zur Erreichung dieser Programmziele können sowohl mit Bundesbeiträgen aus dem Integrationsförderkredit wie auch aus der Integrationspauschale finanziert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Massnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen (z.B. gemeinsame Vorhaben, Anschubfinanzierungen, Verankerungen von Massnahmen in den Regelstrukturen) sowie mit den Gemeinden;
- Massnahmen zum Umgang mit Vielfalt und zur Förderung des Einbezugs der Migrationsbevölkerung;
- Massnahmen zur strategisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der KIP-Förderbereiche (z.B. Konzeptarbeiten, Evaluationen);
- Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- Massnahmen zur Förderung von Innovation.

Programmziele «Ausländerbereich» (Art. 58 Abs. 3 AIG)

Massnahmen, die generell auf Personen mit Integrationsbedarf ausgerichtet sind (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Zielgruppen in Kapitel 4.2) Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit mitfinanziert.

Programmziele «Asylbereich» (Art. 58 Abs. 2 AIG; Integrationsagenda Schweiz)

Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge anhand der Integrationspauschalen finanziert.

³⁵ Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG

5.5 Wirkungsziele Integrationsagenda Schweiz

Die von Bund und Kantonen vereinbarten Wirkungsziele zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz gehören weiterhin zu den Wirkungszielen der Programmvereinbarung KIP 3:

- I. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- II. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- III. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- IV. Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- V. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

5.6 Strategische Schwerpunkte Appenzell I.Rh.

Integration als Querschnittsthema kann naturgemäss nicht einfach einzelnen Förderbereichen zugeordnet werden, da sich jede einzelne Massnahme auf weitere Aspekte und Organisationseinheiten auswirkt. Deshalb werden an dieser Stelle strategische Schwerpunkte in KIP 3 beschrieben, die nach systemischen Ansätzen auch nicht von anderen Förder- oder Lebensbereichen getrennt betrachtet werden können. Folgende strategischen Schwerpunkte sind in KIP 3 unter Berücksichtigung der Vorgaben³⁶ weiter zu verfolgen bzw. zu vertiefen:

Institutionelle Öffnung, Zusammenleben und Partizipation

Wie auch in den Perspektiven 2022 - 2025³⁷ des Kantons Appenzell I.Rh. beschrieben, ist es zukünftig ein gesetztes Ziel, den Zusammenhalt unter den diversen Bevölkerungsgruppen zu stärken und die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. In KIP 3 sollen diese Bemühungen zur Stärkung des Zusammenlebens und der Teilhabe auch durch die aktive Bearbeitung der Themen «Zusammenleben und Partizipation» und «Institutionelle Öffnung» unterstützt und Strategien, Strukturen wie auch Projekte entwickelt werden, die in einem Folgeschritt umgesetzt werden.

Personen mit besonderem Förderbedarf erreichen und bedarfsorientierte Massnahmen entwickeln

In KIP 3 werden Personengruppen mit besonderem Betreuungsbedarf³⁸ neu verstärkt fokussiert. Ziel dieser Massnahmen sind die Förderung der Unabhängigkeit und der nachhaltigen Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe. In Kombination mit der Vorgabe der Förderung von Frauen mit Betreuungsaufgaben, welche z.B. auch Familiennachzug aus dem Bereich der AIG betrifft und weniger Integrationsfördermittel verfügbar sind, sollen Strategien, Mittel

³⁶ Rundschreiben vom 19. Oktober 2022

³⁷ Perspektiven 2022-2025, erlassen durch die Ständekommission am 26. Oktober 2021

³⁸ Personen im Familiennachzug, Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen, Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

und Optionen eruiert werden, welche die Erreichbarkeit von Personen mit besonderem Förderbedarf und bedarfsorientierte Massnahmen aufzeigen.

Frühe Kindheit weiter entwickeln

2023 wurde unter der Leitung einer Spurgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Schulleitungen, des Sozialamtes, des Volksschulamtes, der Mütter- und Väterberatung sowie der Fachstelle Integration in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule St. Gallen ein breit angelegter, partizipativer Prozess zur kantonalen Entwicklung «Frühe Kindheit AI» eingeleitet. In KIP 3 sollen die Entwicklung von Strategien und Massnahmen der KIP 3 zu diesem Bereich in Abstimmung zum kantonalen Gesamtkonzept unter Berücksichtigung des Regelstrukturansatzes, der Vernetzung bzw. IIZ und Institutionalisierung weitergeführt werden.

Betreuung und Bildung unbegleiteter Minderjähriger und Adoleszenter gewährleisten

Die Zuweisungen von unbegleiteten Minderjährigen (UMA) und Adoleszenten nehmen im Vergleich zu den Vorjahren zu. Die bislang extern eingekauften Angebote, wie die Integrationsklasse Herisau oder das Lern- und Begegnungszentrum des tipiti stehen aus Kapazitätsgründen nicht mehr zur Verfügung. Weitere Angebote für Bildung, aber auch Tagesstruktur und Betreuung ausserhalb dieser, existieren im Kanton Appenzell I.Rh. nicht. Bestimmte Personengruppen haben keine bis nur wenige Jahre Schulbildung und sind teils Analphabeten. Die Anzahl und die spezifischen Anforderungen an Betreuung, Bildung und Integration stellen sämtliche Leistungserbringenden aus Bildungs-, Sozial-, Asylwesen und Integration vor neue Herausforderungen, welche nur im Verbund zielführend gemeistert werden können und deshalb in der kommenden KIP 3 Optionen geprüft werden sollen.

Sensibilisierung und Befähigung zum Thema psychische Gesundheit

Psychische Belastungen wirken sich als Querschnittsthema auf den gesamten Integrationsprozess und auf alle Förderbereich aus und sind für die, in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten stehenden Personen aus Regelstrukturen und Zivilgesellschaft schwer einzuordnen und verunsichern stark. Die Fragen zu möglichen, leichten bis schweren Posttraumata von Flüchtlingen aus den Krisengebieten wie der Ukraine haben eine breite Bevölkerung sensibilisiert. Im Rahmen von KIP 3 sollen Projekte entwickelt, Möglichkeiten geprüft und Angebote bereitgestellt werden, die zum einen die betroffene Gruppe von Zugewanderten selbst sensibilisiert und Bewältigungsstrategien vermittelt, wie auch Fachpersonen aus Regelstrukturen und Zivilgesellschaft befähigt mit dem Thema psychische Gesundheit umzugehen, Symptome zu lesen und adäquater handeln zu lernen.

Vernetzung stärken, Zusammenarbeit optimieren und Wissensaustausch fördern

Die Vernetzung und Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) von Regelstrukturen, Zivilgesellschaft, Betroffenen und Expertinnen sowie den Bezirken soll gestärkt werden. Durch die Wissensvermittlung von spezifischem Fachwissen und Kompetenzsteigerung der Expertinnen und Experten wird die Integrationsarbeit gefördert und optimiert. Die IIZ im Kanton Appenzell I.Rh. soll im Rahmen von KIP 3 gefördert werden.

Projekte und Begegnungen fördern

Im Rahmen von KIP 3 soll die Förderung von bereichsübergreifenden Projekten, die Begegnungen und Austausch zwischen einheimischer und zugewanderter Bevölkerung fokussiert werden. Dadurch sollen das gegenseitige Verständnis und somit Vielfalt, diskriminierungsfreier Umgang und Chancengleichheit gefördert werden. Diese Projekte können in verschiedenen Förderbereichen verortet werden und bereichsübergreifend sein. Spezifische Wirkungen der Projekte sollen zur kontinuierlichen Verbesserung und Entwicklung beschrieben und ausgewertet werden.

Kommunikation und Information

Die Integrationsarbeit adressiert in ihren Kommunikationsaufgaben, wie in Kapitel 5.2 ausge-

führt, zugezogene Ausländerinnen und Ausländer genauso wie die einheimische Bevölkerung und Fachpersonen aus den Regelstrukturen.³⁹ Bislang erfolgten Informations- und Kommunikationsaktivitäten punktuell, situationsbedingt und bezogen auf Einzelfälle im Beratungskontext und auf bestimmte Vorkommnisse. Die Anforderungen und Aufgaben innerhalb von KIP 3, insbesondere in der Kategorie «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität», zielt auf erweiterte institutionelle Anspruchsgruppen aus Bildung, Arbeitswelt und Zivilgesellschaft und fokussiert inhaltlich Themen wie die Schaffung von gegenseitigem Verständnis, Förderung der Vielfalt, Chancengleichheit, Diskriminierung aber auch allgemeine Informationen über die Integrationsarbeit und Erreichbarkeit und Einbindung der zugewanderten Personen. In KIP 3 wird in regionaler Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren geprüft, wie ein entsprechendes Kommunikationskonzept erarbeitet werden kann, das die umfassenden inhaltlichen Anforderungen, Medien und Kanäle sowie Bedürfnisse und Erreichbarkeit der Anspruchsgruppen erfüllt.

Steuerung, Evaluation und Monitoring optimieren sowie Wirkungen aufzeigen

Im KIP-Aufsichtskonzept SEM⁴⁰ regelt der Bund den Einsatz, die Verwendung und das Monitoring der verwendeten Mittel, das Risikomanagement sowie das Aufzeigen der Wirksamkeit der finanzierten Integrationsmassnahmen. Im Rahmen von KIP 3 wird geprüft, welche Bedingungen an eine risikoorientierte Finanzaufsicht⁴¹ und ein entsprechendes Aufsichtskonzept gestellt werden und wie diese eingeführt werden. In diesem Zusammenhang gilt es die Prozesse der bestehenden Steuerung, Monitoring und Evaluation hinsichtlich der neuen Anforderungen in KIP 3 anzupassen.

³⁹ Art. 57 AIG

⁴⁰ KIP-Aufsichtskonzept SEM vom 19. Oktober 2022

⁴¹ Art. 18 Abs. 4 VIntA

6 Förderbereiche KIP 3 2024 – 2027

Die Weiterentwicklung von Massnahmen und die Konsolidierung der Bestrebungen zur Integrationsförderung aus KIP 1 – KIP 2bis (2014-2023) werden in diesem Kapitel ausgeführt. Unter den einzelnen Förderbereichen 1 – 7 werden die allgemeinen Vorgaben des Bundes mit den Rückmeldungen des SEM zur Eingabe KIP 3⁴² verknüpft. Dies ermöglicht, die für KIP 3 definierten Stossrichtungen mit dem aktuellen IST-Zustand der Integrationsförderung im Kanton Appenzell I.Rh. wie auch mit den Bedingungen und Empfehlungen des SEM zu verbinden. Die strategischen Programmziele, Massnahmen, Bedingungen (B) und Empfehlungen (E) werden zur Erhöhung der Übersichtlichkeit tabellarisch dargestellt.

6.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Neu fokussiert und bislang nicht personell berücksichtigt, sind Personen mit besonderem Integrationsbedarf aus dem allgemeinen Ausländerbereich (IFK) sowie die allgemeine Beratung zu Integrationsthemen der einheimischen Bevölkerung, Triagen und Vermittlungen an weitere Fachstellen der Regelstrukturen sowie interinstitutionellen Zusammenarbeit. Ressourcen zur Fallführung und Ermöglichung regelmässiger Gespräche im Monatsrhythmus zur Steuerung und Evaluation der Integrationsfortschritte für Personen aus dem Asylbereich (IP), was bislang aus Kapazitätsgründen nicht realisierbar war, sind zu prüfen. Hinzu kommen Personen mit besonderem Förderbedarf, Personen mit Schutzstatus S sowie unbegleiteten Minderjährigen, Adoleszenten, welche eine erhöhte Intensität benötigen, aber auch einheimische Personen und Organisationen.

Unter Einbindung verschiedener Akteure soll ein Kommunikationskonzept zur Information der Bevölkerung erarbeitet werden, um diese bedarfsorientiert erreichen, informieren und einbinden zu können. Das Kommunikationskonzept soll die diversen Anspruchsgruppen, insbesondere schwer erreichbare Zielgruppen und deren Erreichbarkeit durch zu bestimmende Medien und Kanäle sowie zielgruppenspezifischem Informationsbedarf aufzeigen.

Die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Beratung durch Workshops, Interventionen u.ä., auch von Fachstellen der Regelstrukturen und Zivilgesellschaft, sind in KIP 3 neu einzuführen, nicht zuletzt soll dadurch die institutionelle Öffnung durch die Erweiterung von Kompetenzen wie z.B. der interkulturellen Kompetenz sowie der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gefördert werden.

Die Digitalisierung der durchgehenden Fallführung wurde 2023 in Zusammenarbeit mit dem Asylwesen und dem Sozialamt eingeführt und wird laufend optimiert. Dazu gehört auch die Entwicklung prozessualer Potenzialanalysen und Dokumentationen von Kompetenzentwicklungen aufgrund der absolvierten Integrationsmassnahmen für ein Monitoring von Wirkungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik und dem Softwareentwickler Diartis.

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
1.	Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung			

⁴² Siehe Anhang 3, KIP 3 KT_AI Rückmeldung zur Eingabe 2024-2027 vom 04. September 2023

A	«Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»			
1.1	Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten			
1.1.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten. Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.	Die Informations- und Beratungstätigkeiten der Fachstelle Integration decken bereits die erwähnten Inhalte ab. Diese werden weiterhin aktualisiert. Zusätzliche Medien, Kanäle und Multiplikatoren werden geprüft	Laufend, 2024-2027	L: FI I: Akteur*innen der Regelstrukturen, wie Bevölkerungsdienste, Asylzentrum, Sozialamt
1.2	Koordination Informations- und Beratungstätigkeit			
1.2.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.	Ableich der Kommunikation und Inhalte der Informationen und Beratung mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen durch regelmässigen Austausch. E-2 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung Das SEM empfiehlt dem Kanton, bis am 30. April 2024 zu prüfen, mit welchen Massnahmen (z.B. Schulungen, Erfahrungsaustausche etc.) die Qualität der Beratung sichergestellt und verbessert werden kann.	Laufend, 2024-2027 30.04.2024	L: FI I: Akteur*innen der Regelstrukturen, wie AIN, ED, GSD und Zivilgesellschaft
1.3	Inhalt der Information der Bevölkerung			
1.3.1	Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.	Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen zu den genannten Themen, die nach Anspruchsgruppe in einem Kommunikationskonzept aufbereitet werden. Verschiedene Kanäle und Gefässe sollen entwickelt und bedient werden, (Print, digital, persönlich, Veranstaltungen u.ä.). Es sollen auch Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden, die die Wissensvermittlung begünstigen.	2024-2025, danach laufend und situativ	
1.4	Erreichbarkeit der Angebote			
1.4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.	Im Rahmen der Vernetzungstätigkeiten und der IIZ werden Stellen der Regelstrukturen und Zivilgesellschaft die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ihrer Angebote betreffend sensibilisiert und beraten werden. Die Kommunikation mit Zugewanderten als spezifischer Anspruchsgruppe wird im Kommunikationskonzept mitberücksichtigt.	situativ	L: FI I: Organisationen der Regelstrukturen und Zivilgesellschaft
B	Programmziele im Ausländerbereich			

1.5	Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung			
1.5.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.	Die Inhalte der Informationen und Beratungen werden fortlaufend aktualisiert und angepasst. Die bestehenden Prozesse werden hinsichtlich Verbindlichkeit und Erreichbarkeit der Zielgruppe evaluiert und Optimierungen geprüft.	laufend	L: FI I: Bevölkerungsdienste, Asyl
1.6	Personen mit besonderem Integrationsbedarf			
1.6.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Personen im Familiennachzug • Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen • Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential 	Sensibilisierung und Vernetzung von involvierten Stellen und Zivilgesellschaft (evtl. Arbeitgebenden), die in Kontakt mit Personen mit besonderem Integrationsbedarf stehen, damit diese an die entsprechenden Stellen und Angebote verwiesen werden können. Prüfung der Erreichbarkeit und Abklärung der Bedürfnisse der Personengruppen, welche weiteren Angebotsplanung dient. Erforderliche Ressourcen werden bereitgestellt.	2024 laufend	L: FI I: Bevölkerungsdienste, GSD, Beratungsstellen, Betriebs-, Steueramt, Zivilgesellschaft
C	Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»			
1.7	Information von VA/FL			
1.7.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.	Die Informations- und Beratungstätigkeiten der Fachstelle Integration decken bereits die erwähnten Inhalte ab. Diese werden weiterhin aktualisiert.	laufend	L: FI I: Asyl, Bevölkerungsdienste
1.8	Potenzialabklärungen			
1.8.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.	Die Informations- und Beratungstätigkeiten der Fachstelle Integration decken bereits die erwähnten Inhalte ab. Diese werden weiterhin aktualisiert.	laufend	L: FI I: AFB, ED
1.9	Durchgehende Fallführung			
1.9.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.	Die Informations- und Beratungstätigkeiten der Fachstelle Integration decken bereits die erwähnten Inhalte ab. Diese werden weiterhin aktualisiert. Weiterentwicklung der IIZ wird gefördert, erforderliche Ressourcen werden gesprochen. E-4 Durchgehende Fallführung Es wird empfohlen, weiterhin auch an jenen Empfehlungen bezüglich der Schnittstellen zur Sozialhilfe zu arbeiten, welche aktuell noch nicht umfänglich umgesetzt werden können (vgl. Empfehlungen aus dem Bericht neues	Laufend 30.04.2025	

		Finanzierungssystem Asyl, Anhang zum Rundschreiben KIP 3) und das SEM bis am 30. April 2024 über den Fortschritt zu informieren.		
--	--	--	--	--

6.2 Sprache

Die Fachstelle Integration organisiert und bietet Angebote an Deutschkursen fide und Buchkursen von Alphabetisierung bis B2 zu verschiedenen Zeiten mit unterschiedlichen Intensitäten von 2 – 18 Lektionen / Woche an. Die Qualitätsprüfungen erfolgten jeweils über Visitationen des Volksschulamtes. Seit 2022 und dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine hat sich die Anzahl der Kursplätze von rund 135 auf 260 erhöht. 2023 neu eingeführte Mathematikurse und ausgebaut, intensivierete Alphabetisierungskurse, insbesondere für schulungewohnte Jugendliche und Adoleszente liessen die besuchten Kursplätze auf rund 300 ansteigen und die Anzahl Kursleitende im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine seit 2022 verdoppeln.

In KIP 3 ist gefordert, dass Qualitätsmanagement, -sicherung und -entwicklung sowie Zertifizierung durch das fide-Label geprüft werden sowie lebenswelt-, handlungs- und integrations-spezifische Inhalte vermittelt werden.

Die Veränderungen der Zielgruppen aufgrund des Alters, des sozio-ökonomischen Status, der Herkunft, UMAs, fehlendem Bildungshintergrund, Analphabetismus, aber auch die Menge an Kursteilnehmenden (Schutzstatus S), stellen die Kursorganisation vor bislang unbekannte Herausforderungen, die in den kommenden Jahren organisatorisch und ressourcentechnisch bewältigt werden müssen.

Die Förderung von Frauen im Familiennachzug, besonders mit Kinderbetreuungsaufgaben, soll in KIP 3 verstärkt werden. Dazu ist es erforderlich, die dazu benötigte Kinderbetreuung in einem von Fachkräftemangel betroffenen Umfeld sicherzustellen und in der Einführung und Umsetzung des Konzeptes der Frühen Kindheit AI mitzudenken.⁴³

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
2.	Sprache			
A	«Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»			
2.1	Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten			
2.1.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.	Regelmässige Überprüfung, Visitationen und Audits sowie Weiterentwicklung von Qualitätsinstrumenten für die selbst geführten Deutschkurse- E-3 Sprache Das SEM unterstützt die Absicht des Kantons Appenzell I.Rh., eine Überprüfung vorzunehmen, für welche Kursangebote ein fide-Label zielführend ist und bittet den	2024 Laufend 30.04.2024	L: FI I: externe Organisation wie fide, Volksschulamt

⁴³ Vgl. Frühe Kindheit AI

		Kanton aufzuzeigen, wie die Qualität sichergestellt wird, wo dies nicht möglich ist. Der Kanton kann den Anbieterinstitutionen KIP-Gelder für die Akkreditierungsprozesse zur Verfügung stellen.		
2.2	Koordination mit Angeboten der Regelstruktur			
2.2.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.	<p>Aufbau eines Austausches mit den mit Berufsbildung beauftragten Stellen zur Abstimmung von Angeboten, insbesondere Synergien zu Themen wie Grundkompetenzen, Wissen allgemeinbildenden Unterricht (ABU) und Arbeitswelten.</p> <p>B-2 Sprache Das SEM bittet den Kanton aufzuzeigen, wie mit den bestehenden Massnahmen die Zielgruppe der Frauen erreicht wird und bei Bedarf neue Massnahmen für diese vorzusehen, damit auch dieser Zielgruppe einen besseren Zugang zu geeigneten Sprachkursangeboten ermöglicht wird. Das SEM bittet den Kanton, diesbezüglich eine Angebotsausweitung zu prüfen und die Ergebnisse bis zum 30. April 2024 dem SEM mitzuteilen</p>	2024 Laufend 30.04.2024	L: FI I: AWA, AFB, ED
B	Programmziele «Ausländerbereich»			
2.3	Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen			
2.3.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.	Überprüfung der bestehenden Informationstätigkeiten und Entwicklung von zielführenden Kommunikationsmitteln sowie Anspruchsgruppen, wie Arbeitgebende, Schulen, Gesundheit, Beratungsstellen	2024-2025, laufend	L: FI I: Arbeitgebende, Regelstrukturen
2.4	Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot			
2.4.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.	Weiterentwicklung und Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen und Fokussierung auf Alltagskompetenzen im Deutschunterricht.	laufend	L: FI I:
2.5	Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests			
2.5.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.	Die erwähnten Informationen werden bei der Anmeldung bei den Bevölkerungsdiensten wie auch bei den Erstgesprächen bereits vermittelt.	laufend	L: FI I: AIN
C	Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda			

	Schweiz)»			
2.6	Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial			
2.6.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.	Weiterführung der bestehenden Fallführung / Case Management Integration mit Deutschkursen, regelmässiger Austausch und kontinuierliche Integrationsplanung „unter einem Dach“	laufend	L: FI
2.7	Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial			
2.7.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.	Weiterführung der bestehenden Fallführung / Case Management Integration mit Deutschkursen, regelmässiger Austausch und kontinuierliche Integrationsplanung „unter einem Dach“	laufend	L: FI
2.8	Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton			
2.8.1	Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen so weit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.	Weiterführung der bestehenden Fallführung / Case Management Integration mit Deutschkursen, regelmässiger Austausch mit der Asylkoordination, welche Betroffene sofort nach Ankunft im Kanton I.RH in die Deutschkurse anmelden.	laufend	L: FI I: Asyl

6.3 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Mit dem Antrag zur Teilnahme am Projekt Verstetigung INVOL⁴⁴ des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) beim Bund werden in Appenzell I.Rh. durch die Förderung eines Netzwerkes mit Arbeitgebern zur Schaffung von niederschweligen Praktikums- und Einsatzplätzen ausgebaut, die Ausbildungsplätze für INVOL oder im Rahmen von Berufsorientierung, - erkundung und -wahl erste Erfahrungen und Lernfelder anbieten können.

Bereichsübergreifend ist die Schaffung von Förderangeboten im Bereich Grundkompetenzen für Adoleszente z.T. im Familiennachzug, unbegleitete Minderjährige mit oder ohne Schulbildung aber auch Erwachsenen notwendig. Dies, damit die Voraussetzungen und Bedingungen zum (Wieder-)Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt möglichst erfüllt werden können. Ziel ist die Erhöhung der Anschlussfähigkeit im Bereich Nahtstelle 1 von Sekundarstufe I zu Bildung auf Sekundarstufe II. Der Zugang zu entsprechenden Angeboten, auch hinsichtlich der Verknappung bisher genutzter Angebote ausserhalb der Kantons Appenzell I.Rh., die aktuell nicht mehr zugänglich sind, ist zu gewährleisten.

Die IIZ mit Case Management Berufsbildung und -beratung sowie Integration (CMI) wird weiter aufeinander abgestimmt, um die Grundkompetenzen von Adoleszenten und Erwachsenen hinsichtlich Befähigung zur Berufsbildung und die Arbeitsmarktintegration allgemein zu optimieren.⁴⁵

Der Beratungsbedarf von neu adressierten Personen mit spezifischem Integrationsbedarf⁴⁶ und Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen, wie auch die allgemeine Beratung zur Verbesserung des Zugangs in den Arbeitsmarkt für Personen aus dem allgemeinen Ausländerbereich (AIG) ist in KIP 3 anzupassen.

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
3.	Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit			
A	«Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»			
3.1	Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt			
3.1.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.	Bestimmung der relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Akteure, Bildung einer Arbeitsgruppe, die begleitet durch Experten Massnahmen zur Verbesserung erarbeiten	2025	L: FI I: Arbeitgebende, AWA, AfBB
3.2	Innovative Arbeitsmarktintegration			
3.2.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.	Eruierung und Bestimmung innovativer Vorhaben durch Austausch mit Expertinnen und Prüfung von entsprechenden	2025-2026	L: FI I: Institutionen aus der Arbeitsmarktforschung

⁴⁴ Weitere Infos unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/invol.html>

⁴⁵ Grundsatzpapiers von SBFJ und EDK für die Förderperiode 2021-2024

⁴⁶ Personen im Familiennachzug, Armutsbedrohte oder von Armut betroffene Personen, Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotential

		Umsetzungsoptionen.		und -förderung
3.3	Information und Sensibilisierung Arbeitgebende			
3.3.1.	Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.	Weiterführung der Sensibilisierung und Information der entsprechenden Zielgruppen	laufend	L: FI I: AWA, RAV, SoA, AfBB, Arbeitgebende
B	Programmziele «Ausländerbereich»			
3.4.	Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial			
3.4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.	Implementierung und Förderung von INVOL Förderung der Grund- und weiteren für den Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen und Schaffung von Bildungsangeboten. Prüfung entsprechender Bildungsangebote im Bereich Sekundarstufe II	2024-2025	L: AfBB I: FI, Bevölkerungsdienste L: FI / ED I: AWA, AfBB, Berufsschulen, Arbeitgebende
C	Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»			
3.5	Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL			
3.5.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.	Weiterentwicklung der Angebote in Beratung, insbesondere Berufsorientierung und -beratung, und Jobcoaching, Potenzialanalysen für den Zugang Arbeitsmarkt und individuelle, bedarfsorientierte Förderung der benötigten Fähigkeiten (z.B. Grundkompetenzen)	laufend	I: FI I: ED; AfBB, AWA,
3.6	Job Coaching für VA/FL			
3.6.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.	Weiterführung und Entwicklung des Jobcoachings	laufend	L: FI
3.7	Hochschulzugang für VA/FL			
3.7.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.	Weiterführung und Entwicklung zur Förderung potenzieller Anwärterinnen für den Hochschulzugang unter Berücksichtigung der bisherigen Bildungsbiografie. Kooperation und Unterstützung auf Stufe Sek I und II (Gymnasium)	2024	L: FI I: Schulen, Gymnasium, ED (Stipendien)
3.8	Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen			
3.8.1	Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.	Vermehrte Berücksichtigung und Lösungsorientierung bei Anliegen von und einschränkenden Faktoren bei Frauen aus dem Asylbereich. Vereinbarkeit von Familienarbeit und Rollenklärung in		L: FI I: AfBB, AWA, SoA, Asyl

		Kontext der Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Prävention.		
--	--	---	--	--

6.4 Frühe Kindheit

Appenzell I.Rh. verfügt über keine umfassende Strategie für den Förderbereich Frühe Kindheit und weist dadurch Schwächen in der systematischen Umsetzung von Koordination, Vernetzung, Fachaustausch, Sensibilisierung, Qualitätsentwicklung und frühkindlicher Sprachbildung auf.

2023 wurde unter fachkundiger Begleitung durch die PH SG in einem partizipativen Prozess eine umfassende, umsetzungsorientierte kantonale Strategie erarbeitet. Ein Schwerpunkt der geplanten Strategie ist die sprachliche Frühförderung vor der Einschulung in den Kindergarten. Bei der Erarbeitung der Massnahmen im Rahmen der Strategie des Förderbereichs Frühe Kindheit ist die für den Asylbereich geltende Finanzierungsregelung für Sprachfördermassnahmen zu berücksichtigen.⁴⁷

Erreichbarkeit, Kommunikation und Austausch ist zur Wissensvermittlung und bedarfsorientierter Förderung von Kindern und Eltern unabdingbar. Im geplanten Kommunikationskonzept wird diesen Aspekten Rechnung getragen und spezifisch auf diese Anspruchsgruppen der Frühen Kindheit und den bereits aktiven Organisationen akkordiert, vernetzt und bei der Institutionalisierung mitberücksichtigt.

Mit «**Kunterbunt** -Spiel- und Begegnungsraum» ist ein Pilotprojekt für Einheimische und Zugewanderte in den Bereichen Frühe Kindheit und Zusammenleben und Partizipation im Aufbau, welches für die weitere Entwicklung des Gesamtkonzeptes erste Erfahrungen und Erkenntnisse, Vernetzung und Fachpersonen einbringen wird.

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
4.	Frühe Kindheit			
A	« <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> »			
4.1	Vernetzung und Koordination			
4.1.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.	Weiterführung des unter KIP 2bis eingeleiteten Prozesses zur Förderung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) im Kanton I.Rh. unter Einbezug der Akteurinnen und Regelstrukturen und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potenziale der Zielgruppe	2024 Laufend	L: FI I: GSD, ED, Anbieter der Zivilgesellschaft, Betroffene

⁴⁷ Rundschreiben KIP III, Kap. 5.4.5

		B-4 Frühe Kindheit Das SEM bittet den Kanton, bei der Erarbeitung der Massnahmen im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit die für den Asylbereich geltende Finanzierungsregelung für Sprachfördermassnahmen zu berücksichtigen.	30.04.2023	
4.2	Qualitätssicherung und Professionalisierung			
4.2.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).	Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote zur Professionalisierung und Qualitätsentwicklung der Angebote im Bereich FBBE. Diese Massnahmen sind mit der kantonalen Entwicklung FBBE abgestimmt.	2024 laufend	L: FI I: Anbieter der Zivilgesellschaft und Regelstrukturen, Bildungsinstitutionen
4.3	Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche (Sprach-)Bildung			
4.3.1	Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen (Sprach-)Bildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.	Weiterführung des unter KIP 2bis eingeleiteten Prozesses zur Förderung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Sprachförderung im Kanton AI unter Einbezug der Akteurinnen und Regelstrukturen und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potenziale der Zielgruppe	2024 laufend	L: FI I: Anbieter der Zivilgesellschaft und Regelstrukturen, Bildungsinstitutionen
B	Programmziele «Ausländerbereich»			
4.4	Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien			
4.4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.	<p>Weiterführung des unter KIP 2bis eingeleiteten Prozesses zur Förderung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) im Kanton AI unter Einbezug der Akteurinnen und Regelstrukturen und Berücksichtigung der Bedürfnisse und Potenziale der Zielgruppe</p> <p>Im Rahmen der Erst- und Begrüssungsgespräche wird über die relevanten Themen informiert. In Abklärung sind zielgruppenorientierte Informationsplattformen wie parentu, Pro Juventute</p>	2024 Laufend 2024 laufend	L: FI I: GSD, ED, Beratungsstellen
C	Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»			
4.5	Frühe Sprachbildung von VA/FL			
4.5.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Familien von VA/FL vor Kindergarteneintritt, so dass ihre Kinder Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.	Weiterführung des unter KIP 2bis eingeleiteten Prozesses zur Förderung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) im Kanton AI unter Einbezug der Akteurinnen	2024-2025	L: FI I: GSD, ED Akteurinnen der Regelstrukturen und Zivilgesellschaft

		und Regelstrukturen. Die Förderung des Zugangs zu sprachbildenden Angeboten im Vorschulbereich soll durch entsprechende Professionalisierung und Aufbau von Begegnungs- und Spielorten die Entwicklung erforderlicher Kompetenzen bei Erziehenden und Kindern fördern.		
--	--	--	--	--

6.5 Zusammenleben und Partizipation

Während der Umsetzung von KIP 3 wird der Förderbereich Zusammenleben und Partizipation strukturell und konzeptionell aufgebaut. Wie in den Perspektiven 2022 – 2025 des Kantons Appenzell I.Rh. ausgeführt, sollen Parallelgesellschaften vermieden und der Zusammenhalt und die Teilhabe der diversen Bevölkerungsgruppen gefördert werden.

In einem ersten Schritt wird eine Auslegeordnung zum Bedarf im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation in Appenzell I.Rh. gemacht werden und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren aus Regelstrukturen und Zivilgesellschaft institutionalisiert. Erste Schritte in der Vernetzungsarbeit wurden bereits 2023 unternommen, welche weiter ausgebaut und verstärkt wird.

Bedürfnisse der einheimischen und zugewanderten Bevölkerungsgruppen werden erfasst und mögliche reale und virtuelle Partizipationsgefässe im Sozialraum eruiert, Kommunikations- und Informationskanäle sowie Inhalte und Medien werden in der Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes bestimmt.

Mit dem Einbezug von Peers, Ehrenamtlichen und der Schaffung einer adäquaten Infrastruktur als Ort der Begegnung wird die Selbstorganisationsfähigkeit durch das Prinzip der «Hilfe zur Selbsthilfe», auch durch zu bestimmende Mentorinnen sowie Brückenbauern, gefördert.

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
5.	Zusammenleben und Partizipation			
A	«Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»			
5.1	Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung			
5.1.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind. Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.	Aufbau und Pflege von Austauschgefässen für zivilgesellschaftliche Organisationen und weitere Akteurinnen und Akteure mit und ohne Migrationshintergrund im Kanton, um die Durchführung von Integrations- und Begegnungsprojekten und Begegnungsräumen zu fördern.	1-2 x jährlich	L: FI I: GSD, Organisationen der Zivilgesellschaft,
5.2	Strategische Weiterentwicklung			

5.2.1	Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen. Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.	Schaffung zusätzlicher Gefässe, um strategische und thematische Schwerpunkte zu definieren. B1-Zusammenleben und Partizipation Das SEM bittet den Kanton, das konkrete Vorgehen für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Förderbereichs «Zusammenleben und Partizipation» aufzuzeigen.	1-2 x jährlich 30.04.2024	L: FI I: GSD, Asyl, Akteurinnen der Zivilgesellschaft, Regelstrukturen
B	Programmziele «Ausländerbereich»			
5.3	Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation			
5.3.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.	Unterstützung und Beratung von Organisationen und Personen beim Aufbau von Projekten, Angeboten und Strukturen zur Förderung des Zusammenlebens und der Partizipation.	laufend	L: FI I: Akteurinnen der Zivilgesellschaft
C	Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»			
5.4	4 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben			
5.4.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.	Prüfung, wie die Selbstorganisation der Zielgruppe VA/FL gefördert werden kann und welche Faktoren zur Teilhabe unterstützend sind. Möglichkeiten der Sozialraumarbeit werden geprüft.	2024-2025	L: FI I: Akteure der Zivilgesellschaft
5.5	5 Angebote für VA/FL mit besonderen Bedürfnissen			
5.5.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.	Weiterführung der bisherigen individualisierten Unterstützungsmassnahmen B-3 Zusammenleben und Partizipation Das SEM bittet den Kanton, bis am 30. April 2024 aufzuzeigen, wie er die Unterstützung von Personen (VA/FL), die nicht an Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- und bzw. Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, umsetzt.	Laufend 30.04.2023	L: FI

6.6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

In Appenzell I.Rh. haben Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, Zugang zum professionellen Beratungsangebot von HEKS. Die Beratungsstelle ist Mitglied des Beratungsnetzes für Rassismusbekämpfung und erfüllt alle Anforderungen der gesetzten Qualitätsanforderungen und Vernetzung zur statistischen Datenerhebung des Bundes über das Dokumentationssystem Rassismus DoSyRa.

Die Integrationsdelegierten der Kantone St. Gallen, Appenzell A.Rh. sowie Appenzell I.Rh. prüfen in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für von Diskriminierung Betroffenen und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen

und die Entwicklung regionaler Projekte zu den Themen Sensibilisierung, Prävention und institutioneller Öffnung, welche in KIP 3 eingeführt werden.

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
6.	Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz			
A	«Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»			
6.1	Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»			
6.1.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).	<p>Weiterentwicklung, Organisation und Bereitstellung von Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen interkulturelle Kompetenz, Rassismus und Diskriminierung in den Regelstrukturen</p> <p>B-5 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz Das SEM bittet den Kanton, bis am 30. April 2024 konkrete Massnahmen (1-2 Projekte) in Zusammenhang mit dem Ziel «Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» (kantonaler Pilot «institutionelle Öffnung») festzulegen und dem SEM vorzulegen (mit Meilensteinen, eingesetzten Ressourcen).</p> <p>B-6 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz Das SEM bittet den Kanton konkrete Massnahmen (1-2 Projekte) in Zusammenhang mit dem Ziel «Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» (kantonaler Pilot «institutionelle Öffnung») festzulegen und dem SEM vorzulegen (mit Meilensteinen, eingesetzten Ressourcen). Daraus sind gemäss den Zielen KIP Eckpunkte zu einer Strategie zu entwickeln und bis am 30. April 2025 dem SEM vorzulegen</p>	<p>Laufend</p> <p>30.04.2024</p> <p>30.04.2025</p>	<p>L: FI</p> <p>I: Regelstrukturen, Anbietende von Weiterbildungen</p>
6.2	Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung			

6.2.1	Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.	Finanzierung und Kommunikation des Beratungsangebots für Opfer von Diskriminierung, welches durch HEKS wahrgenommen wird. HEKS ist dem Netzwerk Rassismus angeschlossen und arbeitet nach deren Qualitätsrichtlinien Sicherstellen der Falldokumentation im nationalen Dokumentations- und Monitoringsystem Rassismus (DoSyRA) durch den Leistungserbringer HEKS	Laufend	L: FI
6.3	Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung			
6.3.1	Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.	Teilnahme und Vernetzung mit nationalen und regionalen Organisationen, wie die an der Leistungsvereinbarung mit HEKS beteiligten Kantone SG, AR, TG zur Entwicklung einer Strategie zur Förderung und Umsetzung von Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in Regelstrukturen, Zivilgesellschaft, insbesondere Arbeitswelt und Bildung	2024-2025	L: FI I: Regelstrukturen, Arbeitgebende, Zivilgesellschaft

6.7 Dolmetschen

Appenzell I.Rh. arbeitet im Dolmetschbereich mit dem Dolmetschdienst Verdi zusammen. Verdi gewährleistet die Qualität der Dolmetschdienstleistungen und der Vermittlung von Dolmetschenden. Das Qualitätskonzept sieht die Förderung von Aus- und Weiterbildungen vor und der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden ist in den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit und Justiz weit verbreitet.

Ein wichtiges Ziel stellt die Sensibilisierung der Regelstrukturen dar. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden wie auch eine kostendeckende Vergütung von Dolmetschleistungen durch die Regelstrukturen. Die Einbindung von Verdi zur Sensibilisierung der Regelstrukturen wird in der Leistungsvereinbarung 2024 – 2025 mitberücksichtigt und in Zusammenarbeit mit den Vertragskantonen TG, SG, GL, AR und AI konzeptionell weiterentwickelt und die Umsetzung geplant.

Die Qualität von Aus- und Weiterbildungen im Dolmetschen ist durch die Leistungsvereinbarung geregelt und die Aus- und Weiterbildung gesichert. Der Zugang zu digitalen Dienstleistungen ist vertraglich zugesichert.

Die weiteren einzelnen strategischen Programmziele des SEM und die geplante Umsetzung können für diesen Förderbereich wie folgt dargestellt werden:

Nr.	Strategische Programmziele	Geplante Umsetzung / Massnahmen	Meilensteine, Periodizität	Lead (L) Involvierte (I)
7.	Dolmetschen			
A	«Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»			

7.1	Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards			
7.1.1	Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.	Information und Sensibilisierung der erwähnten Bereiche. Erarbeitung von Informationsmaterialien.	2024	L: FI
7.2	Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung			
7.2.1	Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.	<p>Finanzielle Unterstützung und Finanzierung von in der Leistungsvereinbarung mit dem Vermittlungsdienst ARGE definierten Qualitätsrichtlinien, zu welchen auch die Weiterbildung gehört.</p> <p>B-8 Dolmetschen Das SEM bittet den Kanton, die Planung der Sensibilisierung der Regelstrukturen anzugehen und bis am 30. April 2025 aufzuzeigen, wie die Regelstrukturen in den Bereichen Asyl/Justiz, Bildung/Soziales und Gesundheit sensibilisiert werden.</p> <p>B-9 Dolmetschen Das SEM bittet den Kanton, per 30. April 2025 aufzuzeigen, wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Dolmetschen gemäss den Grundlagen KIP 2024-2027 (z.B. in der Leistungsvereinbarung mit ARGE) sichergestellt wird (Ziele, Umsetzung).</p>	<p>30.04.2025</p> <p>30.04.2025</p>	

7 Finanzierung KIP 3

7.1 Mittelherkunft

Im Grundlagenpapier und Rundschreiben⁴⁸ zum jeweiligen KIP halten der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) die Rahmenbedingungen für die Verwendung der Gelder fest. Über die konkrete Ausgestaltung der KIP und die einzelnen Massnahmen entscheiden die Kantone.

Der Bund richtet den Kantonen zur Finanzierung der Massnahmen Mittel aus dem **Integrationsförderkredit** (IFK) aus, welche für die Förderung der allgemeinen Migrationsbevölkerung vorgesehen sind. Der jährliche Integrationsförderkredit (IFK) für den Ausländerbereich (AIG) setzt sich paritätisch zu je 50% aus Beiträgen des Bundes und des Kantons Appenzell I.Rh. in der Höhe von CHF 154'161 zusammen. Jährlich sind dies insgesamt CHF 308'322.-.

Über die Ausrichtung von **Integrationspauschalen** (IP), welche für Vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (Flü) zur Verfügung gestellt wird, fördert der Bund spezifische Integrationsmassnahmen. Die Integrationspauschale (IP) in der Höhe von CHF 18'000.- pro Anerkennung wird für eine Unterstützungsdauer von sieben Jahren nach Einreise in die Schweiz ausgerichtet.

7.2 Mittelverwendung

Die Bundesmittel IP und IFK können wie folgt in den drei Bereichen eingesetzt werden:

Bereich A Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität:

Grundsatz: Mischfinanzierung aus Mitteln der Integrationspauschale IP und des Integrationsförderkredites IFK

Dies sind Massnahmen zur Erreichung dieser Programmziele und können sowohl mit Bundesbeiträgen aus dem Integrationsförderkredit wie auch aus der Integrationspauschale finanziert werden. Dazu zählen insbesondere:

- Massnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen (z.B. gemeinsame Vorhaben, Anschubfinanzierungen, Verankerungen von Massnahmen in den Regelstrukturen) sowie mit den Gemeinden;
- Massnahmen zum Umgang mit Vielfalt und zur Förderung des Einbezugs der Migrationsbevölkerung;
- Massnahmen zur strategisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der KIP-Förderbereiche (z.B. Konzeptarbeiten, Evaluationen);
- Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -Sicherung;
- Massnahmen zur Förderung von Innovation.

Bereich B Ausländerbereich:

Grundsatz: Finanzierung ausschliesslich aus Mitteln des Integrationsförderkredites IFK

Dies sind Massnahmen, die generell auf Personen mit Integrationsbedarf ausgerichtet sind und in ökonomisch schwierigen Verhältnisse leben. Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit mitfinanziert.

⁴⁸ link zum SEM: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html>

Bereich C Asyl- und Flüchtlingsbereich

Grundsatz: Finanzierung ausschliesslich aus Mitteln der Integrationspauschale IP

Dies sind Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind, insbesondere anerkannte Flüchtlinge sowie vorläufig Aufgenommene. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale mitfinanziert.

Die berechneten Aufwendungen basieren auf 24.7 Anerkennungen pro Jahr⁴⁹ à CHF 18'000.- und den in der Programmvereinbarung festgelegten Beiträgen IFK von Bund und Kanton, je CHF 154'161 und wurden den Förderebenen wie folgt zugeordnet:

Budget KIP 3 2024 - 2027

nach Förderbereichen	Kanton IFK	Bund IFK	Bund IP	Gesamttotal
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	96'000.00	96'000.00	68'000.00	260'000.00
Sprache	100'000.00	100'000.00	580'000.00	780'000.00
Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	264'000.00	264'000.00	808'000.00	1'336'000.00
Frühe Kindheit	96'000.00	96'000.00	136'000.00	328'000.00
Zusammenleben und Partizipation	16'000.00	16'000.00	140'000.00	172'000.00
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	28'644.00	28'644.00	32'000.00	89'288.00
Dolmetschen	16'000.00	16'000.00	12'000.00	44'000.00
nach Kategorien	Kanton IFK	Bund IFK	Bund IP	Gesamttotal
Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	128'644.00	128'644.00	116'000.00	373'288.00
Ausländerbereich	488'000.00	488'000.00	0.00	976'000.00
Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)	0.00	0.00	1'660'000.00	1'660'000.00
Summe 2024 - 2027	616'644.00	616'644.00	1'776'000.00	3'009'288.00

In der aufgeführten Budgetierung sind Restmittel aus KIP 2 und KIP 2bis⁵⁰, die allenfalls ins KIP 3 übertragen werden können, nicht berücksichtigt. In der Personalplanung zur Eingabe KIP 3 zu den einzelnen Förderbereichen sind hoheitliche Verwaltungsaufgaben⁵¹, wie strate-

⁴⁹ Die durchschnittliche Anzahl Anerkennungen von 2018 – 2022 liegt bei 28.6

⁵⁰ Die System- und Buchprüfung im Sommer 2023 durch EY im Auftrage des SEM hat per Ende 2021 Restmittel in der Höhe von rund CHF 519 beziffert. Diese wurden vom SEM bestätigt und zur Übertragung auf KIP 3 genehmigt.

⁵¹ hoheitliche Verwaltungsaufgaben: Zu diesen gehören strategische Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerung der KIP

gische Steuerung, Vernetzung und Koordination zwischen Kanton und Bund nicht berücksichtigt. Diese sind auf 0.2 FTE⁵² zu veranschlagen.

Die Leitung, Personalführung, Organisationsentwicklung und Administration der Fachstelle Integration umfasst mit den für die Umsetzung der Programmvereinbarung «innerrhoder» Spezifika, wie Organisation von Deutschkursen, Ausbildungs- und Integrationsbrücke (AIB), Administration in Rechnungswesen, Personalwesen, Hauswartung, IT, Technikunterhalt usw. insgesamt 0.2 FTE zusätzlich zur Personalplanung KIP 3. Der gesamte Personalbedarf wird für KIP 3 inkl. Lehrkräften auf 6.11 FTE-Stellen pro Jahr veranschlagt.

Hoheitliche Verwaltungsaufgaben sind gemäss den allgemeinen Finanzierungsbestimmungen, ausgeführt im Rundschreiben vom 19.10.2022, grundsätzlich nicht über KIP-Gelder finanzierbar⁵³.

Förderbereiche	2024	2025	2026	2027	Total FTE⁵⁴
Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	0.80	0.80	0.80	0.80	3.20
Sprache	3.00	3.00	3.00	3.00	12.00
Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	1.16	1.16	1.16	1.16	4.64
Frühe Kindheit	0.05	0.05	0.05	0.05	0.20
Zusammenleben und Partizipation	0.50	0.50	0.50	0.50	2.00
Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz	0.15	0.15	0.15	0.15	0.60
Dolmetschen	0.05	0.05	0.05	0.05	0.20
Totale Förderbereiche KIP 3⁵⁵	5.71	5.71	5.71	5.71	22.84
Hoheitliche Verwaltungsaufgaben	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
Leitung, Organisation und Administration Fachstelle Integration	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2
Personalressourcen gesamt KIP 3	6.11	6.11	6.11	6.11	23.24

7.3 Bedingungen und Empfehlungen zu den Vorgaben Finanzaufsicht

Wie unter den strategischen Schwerpunkten beschrieben, werden die Bedingung und Empfehlung zur Finanzaufsicht angepasst und in ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept unter pragmatischer Berücksichtigung erforderlicher Kriterien einfließen. Konkret ist die Formulierung wie folgt:

B-7 Finanzaufsicht – Fällig bis 30.04.2024

Gemäss Art. 18 Abs. 4 VIntA muss jeder Kanton über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm verfügen.

und zur Koordination der spezifischen Integrationsförderung mit den Regelstrukturen oder zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen.

⁵² FTE, Full Time Equivalent oder Vollzeitäquivalent

⁵³ Art. 56 Abs. 4 AIG, Art. 4 und 17 Abs. 3 VIntA

⁵⁴ Über das gesamte KIP 3 2024-2027 hinweg

⁵⁵ Personalplanung in KIP 3, über IFK und IP finanzierbar

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat bis spätestens **30. April 2024 ein Aufsichtskonzept** zu den KIP beim SEM einzureichen.

E-1 Finanzaufsicht – Fällig bis 30.04.2024

In der Regel stellt das **Risikomanagement** eine wesentliche Komponente eines Aufsichtskonzepts dar. Das SEM empfiehlt dem Kanton Appenzell Innerrhoden, im Rahmen der Ausarbeitung des Aufsichtskonzepts diese Komponente zu berücksichtigen.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. Anhang 3, Rückmeldung des SEM zur Eingabe KIP 3

8 Anhang

1. KIP 3 KT_AI Rückmeldung zur Eingabe 2024-2027 vom 04. September 2023
2. Integrationsprozess für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge
3. Empfehlungen aus dem Bericht neues Finanzierungssystem Asyl



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Anhang 1

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Integration

Fachstelle Integration Appenzell Innerrhoden
Josef Tömböly
Hoferbad 12
9050 Appenzell

Projektnummer: 2023/2787
Unser Zeichen: sem-Nzr
Wabern, 4. September 2023

Rückmeldung zur Eingabe des kantonalen Integrationsprogramms 2024-2027 – «KIP 3»

Sehr geehrter Herr Tömböly

Sie haben am 28.04.2023 dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die Programmeingabe zur Umsetzung des KIP 3 unterbreitet.

Das SEM bedankt sich beim Kanton für die Eingabe des kantonalen Integrationsprogramms 2024-2027 (KIP 3), mit welchem seine Arbeit aus den vorangehenden Programmperioden konsolidiert und weitergeführt wird. Das SEM ist sich bewusst, dass die Erarbeitung des KIP 3 und der Einbezug verschiedener staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure auf kantonaler und kommunaler Ebene zum KIP 3 einen grossen Einsatz und klare Kommunikation voraussetzen. Auch die Eingabe, die neu über das elektronische Lenksystem Integration (ELSI) anhand von Fragen erfolgt, bedeutet eine Umstellung für die Kantone. Umso mehr würdigt das SEM das grosse Engagement von Ihnen und Ihren Partnern bei der Erarbeitung des KIP 3.

Das SEM hat Ihre Eingabe sorgfältig geprüft. Im Anhang finden Sie die detaillierte Rückmeldung zum KIP 3. Diese schliesst Bedingungen, welche der Kanton im Rahmen des KIP umsetzen muss, sowie Empfehlungen ein, die aus Sicht des SEM zu einer Verbesserung Ihres KIP 3 beitragen. Wir bitten Sie, diejenigen Bereinigungen, die das SEM für den Abschluss der Programmvereinbarung zu den KIP 3 als notwendig erachtet, direkt im Onlineportal ELSI an den in Anhang 2 bezeichneten Stellen vorzunehmen. Ihre Programmeingabe wird zu diesem Zweck per sofort zur Bearbeitung freigeschaltet.

Staatssekretariat für Migration SEM
Vania Nzeyimana
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 58 465 62 25
vania.nzeyimana@sem.admin.ch
<http://www.sem.admin.ch>

Die in Anhang 2 formulierten Bedingungen und Empfehlungen basieren in erster Linie auf der Auswertung der Eingabefragen (cf. Rundschreiben Ziff. 4.3) sowie weiteren wichtigen Grundlagenpapieren.

Gemäss Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 vom 19. Oktober 2022, Ziffer 4.1. sind die erforderlichen Anpassungen bis zum **30. September 2023** im System vorzunehmen. Anschliessend prüft das SEM, ob die Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall stellt Ihnen das SEM die unterzeichnete Programmvereinbarung KIP 3 bis zum **30. November 2023** zu.

Falls die Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt sind, behält sich das SEM vor, den im Rundschreiben festgelegten Termin für die Unterzeichnung der Programmvereinbarung um einen Monat zu verschieben. In diesem Fall werden wir mit Ihnen vorgängig Kontakt aufnehmen.

Bei allfälligen Fragen oder Unklarheiten zu unserer Rückmeldung stehen wir Ihnen gerne für eine Besprechung zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen im Rahmen des KIP 3.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Migration SEM

Tindaro Ferraro

Chef Sektion Berufliche Integration

Vania Nzeyimana

Fachspezialistin Abteilung Integration

Anhang 1: Rückmeldung zur Eingabe «KIP 3»

Anhang 2: Checkliste Bedingungen und Empfehlungen

Kopie an:

- Kantonale Asylkoordinatorin Esther Hörnlimann
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)

Anhang 1: Rückmeldung zur Eingabe des kantonalen Integrationsprogramms 2024-2027 - «KIP 3»

Kanton: Appenzell Innerrhoden

Ansprechperson Kanton: Fachstelle Integration I.Rh., Josef Tömböly

Kantonsverantwortliche SEM: Vanía Nzeyimana

Die Prüfung des KIP 3 sowie die daraus formulierten Bedingungen stützen sich auf das Grundlagenpapier SEM-KdK vom 19. Oktober 2022 resp. das Rundschreiben SEM vom 19. Oktober 2022. Die Rückmeldung für den Förderbereich „Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz“ ist zudem mit der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) abgesprochen.

Die Rückmeldung des SEM ist nach den Schwerpunkten bzw. Förderbereichen zu den KIP unterteilt. Sie beinhaltet eine allgemeine Beurteilung der Umsetzung, von der Bedingungen (B) sowie Empfehlungen (E) abgeleitet werden und der Checkliste (Anhang 2) entnommen werden können

Inhalt

1. Gesamtwürdigung.....	4
2. Kantonaler Kontext	4
3. Förderbereiche	4
3.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung	4
3.2 Durchgehende Fallführung.....	5
3.3 Sprache	5
3.4 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	6
3.5 Frühe Kindheit	6
3.6 Zusammenleben und Partizipation.....	7
3.7 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.....	8
3.8 Dolmetschen.....	8
4. Budget 2024-2027, Finanzaufsicht, Personalressourcen und Kennzahlen.....	10

1. Gesamtwürdigung

Das vom Kanton Appenzell Innerrhoden eingereichte KIP 3 setzt die Arbeiten der Programmperioden 2018-2021 und 2022-2023 kontinuierlich fort und die Integrationsförderung wird während des KIP 3 weiter konsolidiert. Die Förderbereiche des KIP sind unterschiedlich weit entwickelt. Während bei der durchgehenden Fallführung und der Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit bewährte Strukturen bestehen und die Abläufe weitgehend geklärt sind, stehen bei den Förderbereichen Zusammenleben und Partizipation sowie Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz noch grundlegende Entwicklungsarbeiten an. Das SEM begrüsst, dass der Kanton diese konzeptionellen Arbeiten im Rahmen der KIP 3 angehen will.

2. Kantonaler Kontext

Im Kanton Appenzell Innerhoden trägt die Standeskommission auf der politischen Ebene die Verantwortung für das kantonale Integrationsprogramm. Diese hat das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (Amt für Inneres, Fachstelle Integration) mit der Erarbeitung des KIP beauftragt. Gemäss Art. 2 IntV (Integrationsverordnung) sind die Regelstrukturen für die Umsetzung der Integrationsförderung zuständig (Departemente, Schulgemeinden und Bezirke). Im Asylbereich arbeitet die Fachstelle Integration sehr eng mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement sowie mit dem Erziehungsdepartement zusammen.

Das SEM begrüsst, dass der Kanton bei der Umsetzung der Integrationsförderung den Regelstrukturansatz verfolgt. Die Koordination zwischen den beteiligten Departementen und Ämtern ist sichergestellt. Wie der Kanton in der Eingabe KIP 3 festhält, soll im Rahmen der KIP 3 zudem die interkantonale Zusammenarbeit gestärkt werden, was das SEM sehr begrüsst.

3. Förderbereiche

3.1 Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

Die Fachstelle Integration trägt die Hauptverantwortung für die Planung und Umsetzung im Bereich Erstinformation und Beratung. Die Einwohnerkontrolle des Kantons Appenzell Innerrhoden erfasst zentral die Anmeldungen von neu Zugewanderten. Bei der Anmeldung informiert die Einwohnerkontrolle neu Zugewanderte über das Beratungsangebot der Fachstelle Integration und gibt erste Informationen ab (z.B. Sprachkurse).

Wie der Kanton in der Eingabe festhält, stehen im Förderbereich Erstinformation, Beratung und Erhebung des Integrationsförderbedarfs wesentliche Entwicklungsarbeiten an. So prüft der Kanton zurzeit die Einführung einer systematischen Fallführung bei Personen im Familiennachzug, was das SEM sehr begrüsst. Weiter strebt die Fachstelle Integration bei der Weiterentwicklung der Informationsarbeit eine engere Zusammenarbeit mit anderen Departementen (Soziales, Gesundheit) an. Schliesslich soll unter Einbindung verschiedener staatlicher Akteure ein Kommunikationskonzept zur Information der Migrationsbevölkerung erarbeitet werden.

Das SEM begrüsst diese Bemühungen und regt an, die beschriebenen Handlungsfelder möglichst zeitnah anzugehen.

Im Rahmen der Eingabe KIP 3 gibt der Kanton weiter an, dass es keine Angebote zur Unterstützung und Verbesserung der Beratungsqualität gibt. Das SEM empfiehlt dem Kanton, bis am 30. April 2024 zu prüfen, mit welchen Massnahmen (z.B. Schulungen, Erfahrungsaustausche etc.) die Qualität der Beratung sichergestellt und verbessert werden kann (E-2). In diesem Zusammenhang kann die Fachstelle Integration zum Beispiel regelmässig Workshops mit den beteiligten Stellen der Regelstruktur durchführen, um die Beratung und Öffnung der Strukturen zu verbessern.

3.2 Durchgehende Fallführung

Die durchgehende Fallführung ist von grosser Bedeutung für die Förderung der Erstintegration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen. Dazu gehören die regelmässigen Standortbestimmungen sowie die Festlegung eines individuellen Integrationsplans. Der Kanton führt eine Potentialabklärung durch, auf deren Grundlage anschliessend ein Integrationsplan erstellt wird. Dieser wird regelmässig überprüft.

Das SEM begrüsst die unternommenen Anstrengungen, die Empfehlungen bezüglich der Schnittstelle zur Sozialhilfe, welche im Rahmen der Phase 2 der IAS von Bund und Kantone ausgearbeitet wurden, umzusetzen. Wie der Kanton festhält, werden die Empfehlungen 1 («Förderung einer lernförderlichen Umgebung»), 4 («Schnittstellen bei der durchgehenden Fallführung») und 8 («niederschwellige psychosoziale Angebote») noch nicht vollständig umgesetzt.

Das SEM empfiehlt, alle Empfehlungen bezüglich der Schnittstelle zur Sozialhilfe umzusetzen (vgl. Empfehlungen aus dem Bericht neues Finanzierungssystem Asyl, Anhang zum Rundschreiben KIP 3) und über die erzielten Fortschritte bis zum 30. April 2024 zu informieren (E-4).

3.3 Sprache

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat in seiner Eingabe aufgezeigt, wie die Sprachförderung im Ausländer- und Asylbereich aufgestellt ist. Das SEM begrüsst, dass Zuständigkeiten und Koordination mit den verschiedenen Akteuren geregelt sind. Zudem ist positiv zu werten, dass die Fachstelle über ein Sprachförderkonzept verfügt, welches die Definition der Zielgruppen, Angebote, Ziele, Finanzierung, Qualitätssicherung umfassend beschreibt.

Der Kanton Appenzell Innerhoden stellt sicher, dass ein bedarfsgerechtes und ausreichendes Angebot vorhanden ist. Dabei werden alle geforderten Sprachniveaus abgedeckt und die verschiedenen Zielgruppen berücksichtigt, mit Ausnahme von Formaten für Frauen mit Betreuungsaufgaben. Das SEM nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass der Kanton Appenzell Innerhoden einen Bedarf im Bereich von Kursangeboten mit Kinderbetreuung feststellt. Das SEM bittet den Kanton, diesbezüglich eine Angebotsausweitung zu prüfen und die Ergebnisse bis zum 30. April 2024 dem SEM mitzuteilen (B-2).

Das SEM nimmt zur Kenntnis, dass im Bereich der Sprachförderung verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt werden. Das entsprechende Sprachförderkonzept wurde 2016 erarbeitet. Gemäss Angaben des Kantons soll die Umsetzung von fide geprüft werden. Das SEM unterstützt die Absicht des Kantons, eine Überprüfung des Sprachförderkonzepts vorzunehmen. Das SEM bittet den Kanton, bis am 30. April 2024 das Sprachförderkonzept zu aktualisieren und darin aufzuzeigen, wie die Qualität sichergestellt wird (E-3). Dies betrifft unter anderem den allfälligen Erwerb des fide-Labels. Der Kanton kann den Anbieterinstitutionen KIP-Gelder für die Akkreditierungsprozesse zur

Verfügung stellen. Schliesslich ermutigt das SEM den Kanton, diese Entwicklung im Bereich einer zusätzlichen Qualifizierung der Kursleitenden mit dem Zertifikat Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich zu prüfen.

3.4 Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Im Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit arbeitet die Fachstelle Integration mit allen relevanten Regelstrukturen (Berufsbildungsamt, Berufsinformationszentrum (BIZ), Invalidenversicherung, Arbeitsmarktbehörden, Sozialhilfe) zusammen. Das SEM begrüsst die vom Kanton unternommenen Anstrengungen, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu stärken.

Bei der Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen von vorläufig Aufgenommen spielt die Zusammenarbeit mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung eine zentrale Rolle. Wie in der Eingabe KIP festgehalten, ist das Verfahren zur Meldung von arbeitsmarktfähigen stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (inkl. Konkretisierung des Begriffs der Arbeitsmarktfähigkeit zwischen den im Kanton beteiligten Stellen wie die Sozialhilfe oder öffentliche Arbeitsvermittlung) in der Weisung vom 27. Dezember 2018 festgehalten. Dies entspricht den Vorgaben gemäss Art. 9 VIntA (seit 1. Juli 2018 in Kraft).

Mit dem Grundlagenpapier zu den KIP 3 haben sich Bund und Kantone darauf geeinigt, neben anderen Schwerpunkten auch der Qualitätsentwicklung und -sicherung ein besonderes Gewicht zu geben (vgl. 5.3. Grundlagenpapier "Strategische Ausrichtung der KIP3"). Gemäss den vorliegenden Angaben sind bereits gute Ansätze für erste Massnahmen im Bereich Qualität vorhanden. So besteht beispielsweise ein klares Anforderungsprofil für Jobcoaching. Personen, welche das Potenzial zur Aufnahme einer beruflichen Grundbildung haben, werden über Brückenangebote entsprechend gefördert. Gemäss Angaben des Kantons übernimmt die Berufsbildung ab dem Sprachkompetenzniveau A2. Wie aus der Eingabe KIP weiter hervorgeht, bestehen noch Unklarheiten hinsichtlich der Schnittstelle zwischen der Fallführung IAS und dem Case Management Berufsbildung. Diese Fragen sollen im Rahmen des KIP 3 geklärt werden. Das SEM wird die Klärung dieser Aspekte an einer Kantonssitzung traktandieren.

Im Kontext der Frage, wie den Bedürfnissen von Frauen im Bereich der Arbeitsmarktintegration Rechnung getragen werden kann, führt der Kanton spezifische Angebote auf (Jobcoaching für Frauen mit Betreuungsaufgaben). Das SEM begrüsst diese Bestrebungen. Das SEM hat eine Studie zur Identifikation möglicher Empfehlungen und Massnahmen zur Förderung der Integration von migrierten Frauen lanciert, wobei auch die Hürden im Bereich Arbeitsintegration untersucht werden. Die KID-Tagung am 21. September 2023 wird sich ebenfalls dieser Thematik widmen. Die Umsetzung künftiger nationaler Massnahmen in diesem Bereich wird durch die Kantone spätestens im Hinblick auf die KIP 4 (ab 2028) geprüft (vgl. Ziff. 5.6 Grundlagenpapier KIP 3 und 7.2 Programmvereinbarung KIP 3).

3.5 Frühe Kindheit

Der Kanton Appenzell Innerhoden verfügte bisher über keine umfassende Strategie für den Förderbereich Frühe Kindheit und wies dadurch Schwächen in der systematischen Umsetzung von Koordination, Vernetzung, Fachaustausch, Sensibilisierung, Qualitätsentwicklung und frühkindlicher Sprachbildung auf. In der Eingabe KIP 3 gibt der Kanton allerdings an, dass die Zusammenarbeit von Gesundheits- und Sozialdepartement, Erziehungsdepartement, Fachstelle Integration und weiteren Akteuren wie dem

Chindernetz zur Einführung von parentu mit eigenem kantonalen Informationskanal für Eltern mit Kindern im Alter von 0-15 Jahren in Prüfung ist. Das SEM nimmt daher positiv zur Kenntnis, dass 2023 unter fachkundiger externer Begleitung durch die PH SG in einem partizipativen Prozess eine umfassende, umsetzungsorientierte kantonale Strategie erarbeitet wird. Das SEM geht davon aus, dass sich der Kanton bei konsequenter Umsetzung des Massnahmenplans im Verlauf der KIP 3-Periode deutlich den Programmzielen in der Frühen Kindheit annähern wird.

Ein Schwerpunkt der geplanten Strategie soll die sprachliche Frühförderung vor dem Kindergarten sein, was das SEM sehr befürwortet. Das SEM empfiehlt, im Hort einen alltagsintegrierten Förderansatz zu verfolgen. Die PH SG wird den Kanton hierbei fundiert beraten können.

Wir bitten den Kanton, bei der Erarbeitung der Massnahmen im Rahmen der Strategie des Förderbereichs Frühe Kindheit die für den Asylbereich geltende Finanzierungsregelung für Sprachfördermassnahmen zu berücksichtigen (Rundschreiben KIP III, Kap. 5.4.5). Bei Unklarheiten kann sich die Fachstelle Integration an die Kantonsverantwortliche des SEM wenden. Wir bitten den Kanton, dem SEM das Dokument nach Fertigstellung bis zum 30. April 2024 zuzustellen (B-4).

3.6 Zusammenleben und Partizipation

Der Kanton strebt im Rahmen der KIP 3 eine Weiterentwicklung der Teilhabe der ausländischen Bevölkerung an (Förderung partizipativer Prozesse). Bisher gab es nur punktuelle Massnahmen oder Kooperationen mit anderen staatlichen Stellen (z.B. Gesundheitsförderung, Jugendförderung). Im Asylbereich besteht eine Zusammenarbeit mit dem Sozial- und dem Gesundheitsdepartement.

Wie der Kanton festhält, ist als nächster Schritt eine Auslegeordnung zum Bedarf im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation notwendig. Diese betrifft nicht nur die Bedürfnisse der einheimischen und ausländischen Bevölkerung, sondern auch mögliche Partizipationsgefässe. Es soll weiter geprüft werden, wie diese unter Einbezug von Freiwilligen, Peers und Einheimischen aufgebaut werden können.

Im Rahmen der KIP 3 soll ein geeignetes Vorgehen zur Weiterentwicklung des Förderbereichs Zusammenleben und Partizipation (vgl. Anhang I zum Grundlagenpapier, Ziff. 5, Programmziel 2) entwickelt werden. Der Kanton Appenzell Innerrhoden verfügt über kein schriftliches Konzept für die Weiterentwicklung des Förderbereichs. An dieser Stelle ist zu betonen, dass der Kanton Appenzell Innerrhoden im Rahmen der Berichterstattung 2022 bis am 30. April 2023 ein Konzept hätte einreichen sollen.

Aus den genannten Gründen bittet das SEM den Kanton, bis zum 30. April 2024 das konkrete Vorgehen für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Förderbereichs «Zusammenleben und Partizipation» aufzuzeigen (B-1). Dies setzt eine Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren vor Ort, insbesondere mit den Vertretungen der Migrationsbevölkerung, der NGOs, den Verbänden, religiösen Gemeinschaften sowie weiteren zivilgesellschaftlicher Akteure, voraus (vgl. Grundlagenpapier KIP 3, Ziff. 6). Des Weiteren plant das SEM, in den nächsten Jahren einen vertieften Wissens- und Erfahrungsaustausch zu Themen im Bereich Zusammenleben und Partizipation durchzuführen (vgl. Rundschreiben Ziff. 5.4.6.1.).

Der Kanton verfügt über kein Konzept zur Unterstützung von Personen mit VA/FL, die nicht an Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen

können. In diesem Kontext handelt es sich um Massnahmen zur Bewältigung des Alltags, Stabilisierung, Ressourcenaktivierung und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Seit Inkrafttreten der Integrationsagenda ist es allerdings erforderlich, dass auch Personen mit besonderen Bedürfnissen von spezifischen Integrationsmassnahmen profitieren. Es geht nicht nur um den Aufbau eines sozialen Netzwerkes (z.B. durch Freiwillige), dies ist für alle VA/FL anzustreben (Ziel 4 Zusammenleben), sondern auch darum, dass die Fallführenden Vorgaben für die Begleitung sowie auch geeignete Massnahmen im Angebot haben, die es ihnen ermöglichen, die Ressourcen der Personen aus dieser Zielgruppe zu aktivieren (Ziel 5 Zusammenleben). Die Eingabe des Kantons Appenzell Innerrhoden legt zu wenig ausführlich dar, mit welchen Massnahmen der Kanton Ziel 5 erfüllt. Das SEM bittet den Kanton, bis am 30. April 2024 aufzuzeigen, wie er die Unterstützung von Personen (VA/FL), die nicht an Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- und bzw. Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, umsetzt (B-3). Das SEM ist sich bewusst, dass es sich um einen komplexen Bereich mit einer heterogenen Zielgruppe handelt und bietet an, sich mit dem Kanton zu diesem Thema über Best Practices auszutauschen.

3.7 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

Im Kanton Appenzell Innerrhoden haben Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, Zugang zum Beratungsangebot von HEKS. Gemäss der Eingabe KIP 3 bestehen zurzeit weder konzeptionelle Grundlagen noch konkrete Massnahmen, um die institutionelle Öffnung voranzutreiben. Der Kanton hat jedoch den Handlungsbedarf in diesem Bereich erkannt und will ein konkretes Vorgehen im Rahmen des KIP 3 erarbeiten. Weiter soll im Rahmen des KIP 3 eine Ausschreibung zur Förderung von Projekten im Bereich Rassismusbekämpfung erarbeitet werden.

Das SEM begrüsst, dass der Kanton im Rahmen des KIP wichtige Vorhaben im Diskriminierungsschutz vorantreiben will. Aus der Eingabe geht jedoch nicht hervor, wie mit den bestehenden Ressourcen die gesetzten Ziele erreicht werden können. Das SEM empfiehlt dem Kanton, bei der Entwicklung von konzeptionellen Grundlagen und/oder von Massnahmen (bspw. Projektförderung), Beratung durch die FRB oder eine andere geeignete Stelle in Anspruch zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund bittet das SEM den Kanton, bis am 30. April 2024 konkrete Massnahmen (1-2 Projekte) in Zusammenhang mit dem Ziel «Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» (kantonaler Pilot «institutionelle Öffnung») festzulegen und dem SEM vorzulegen (mit Meilensteinen, eingesetzten Ressourcen) (B-5). Daraus sind gemäss den Zielen KIP Eckpunkte zu einer Strategie zu entwickeln und bis am 30. April 2025 dem SEM vorzulegen (B-6). Dieser letzte Punkt schliesst auch die Grundlagen zur Lancierung der geplanten Projektförderung.

3.8 Dolmetschen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden arbeitet im Dolmetschbereich mit dem Dolmetschdienst Verdi zusammen. Verdi gewährleistet die Qualität der Dolmetschdienstleistungen und der Vermittlung von Dolmetschenden. Das Qualitätskonzept sieht in der Regel die Förderung von Aus- und Weiterbildungen vor und der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden ist in den Bereichen Bildung, Soziales, Gesundheit und Justiz weit verbreitet.

Ein wichtiges Ziel stellt die Sensibilisierung der Regelstrukturen dar. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden wie auch eine kostendeckende Vergütung von

Dolmetschleistungen durch die Regelstrukturen. In diesem Bereich ist die Leistungsvereinbarung mit Verdi jedoch zu wenig spezifisch.

Das SEM bittet den Kanton, die Planung der Sensibilisierung der Regelstrukturen anzugehen und bis am 30. April 2025 aufzuzeigen, wie die Regelstrukturen in den Bereichen Asyl/Justiz, Bildung/Soziales und Gesundheit sensibilisiert werden (B-8).

Im Zusammenhang mit der Sensibilisierung der Regelstrukturen weisen wir den Kanton darauf hin, dass INTERPRET zurzeit daran ist, im Rahmen einer Neupositionierung eine Auslegeordnung zur stärkeren Einbindung von staatlichen Stellen aus den Bereichen, Asyl/Justiz, Bildung/Soziales und Gesundheit vorzunehmen. INTERPRET wird 2024 über die Ergebnisse der Neupositionierung informieren. Zudem wird 2024 die Totalrevision der Berufsprüfung in Kraft treten, welche die genannten Bereiche betrifft.

Gemäss den Grundlagen KIP 2024-2027 sollen die Kantone weiter den Zugang zu und die Qualität von Aus- und Weiterbildungen im Dolmetschen sicherstellen. In der Leistungsvereinbarung mit Verdi wird zwar auf den Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden verwiesen. Die Förderung der Aus- und Weiterbildung ist jedoch kein explizites Ziel. Aus den zugestellten Unterlagen geht hervor, dass Mittel in die Aus- und Weiterbildung investiert werden. Aus der Sicht des SEM sollten die entsprechenden Zielsetzungen festgehalten werden.

Das SEM bittet den Kanton, per 30. April 2025 aufzuzeigen, wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Dolmetschen gemäss den Grundlagen KIP 2024-2027 (z.B. in der Leistungsvereinbarung) sichergestellt wird (Ziele, Umsetzung). Dies betrifft auch für die Phase nach Inkrafttreten der Totalrevision der Berufsprüfung (B-9).

Die Förderung der Digitalisierung ist gemäss Grundlagenpapier KIP ein Schwerpunkt der Phase 2024-2027. Das SEM regt an, Bestrebungen im Bereich der Digitalisierung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Synergien bei der Vermittlung von Dolmetschenden (Kooperationen mit anderen Vermittlungsstellen) (E-5).

4. Budget 2024-2027, Finanzaufsicht, Personalressourcen und Kennzahlen

Das Gesamtbudget des Kantons Appenzell Innerrhoden zum KIP 3 beträgt gem. Eingabe zum KIP CHF 3'000'000.

Kanton Appenzell Innerrhoden	Bund IFK	Bund IP	Gemeinden	Kanton	Gesamtergebnis
Budget 2024 - 2027	612'000	1'776'000	0	612'000	3'000'000
Asylbereich (IAS)	0	1'660'000	0	0	1'660'000
Ausländerbereich	488'000	0	0	488'000	976'000
Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität	124'000	116'000	0	124'000	364'000

Gemäss Anhang III des Grundlagenpapiers zum KIP 3 beträgt das Kostendach des Bundes aus dem Integrationsförderkredit (IFK) für den Kanton Appenzell Innerrhoden CHF 616'644. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat CHF 612'000 budgetiert, CHF 4'644 unter dem Kostendach. Ohne Gegenbericht wird der beantragte Betrag in die Programmvereinbarung übernommen.

Die Beiträge aus dem IFK sind an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone mindestens in derselben Höhe finanzielle Mittel für die spezifische Integrationsförderung einsetzen. Diese Vorgabe wurde erfüllt.

Gemäss Art. 18 Abs. 4 VIntA muss jeder Kanton über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm verfügen. Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat bis spätestens am 30. April 2024 ein Aufsichtskonzept zu den KIP beim SEM einzureichen (B-7). In der Regel stellt das Risikomanagement eine wesentliche Komponente eines Aufsichtskonzepts dar. Das SEM empfiehlt dem Kanton Appenzell Innerrhoden, diese Komponente im Rahmen der Ausarbeitung des Aufsichtskonzepts zu berücksichtigen (E-1).

Der Kanton hat angegeben, dass seit 2018 keine Evaluationen zum KIP allgemein oder zur Messung der Wirksamkeit einzelner KIP- oder IAS-Massnahmen durchgeführt wurden. Das SEM weist den Kanton Appenzell Innerrhoden darauf hin, dass Evaluationen mit KIP-Bezug aus den KIP-Mitteln (AIG und IP) finanziert werden können (Rundschreiben KIP 3, Ziffer 5.3).

Gemäss Programmeingabe beinhaltet das KIP-Budget Personalkosten, die im Zusammenhang mit der operativen Umsetzung des KIP stehen. Das SEM weist den Kanton darauf hin, dass bei einer allfälligen Aufsichtsprüfung vor Ort der direkte Zusammenhang mit der operativen Umsetzung aufgezeigt werden können muss.

Das SEM begrüsst, dass der Kanton alle Kennzahlen als Einzelpersonendaten in einem einheitlichen Fallführungssystem erhebt. Dies vereinfacht den Zusammenschluss der Daten und trägt zur Qualitätssicherung bei. Das SEM ist erfreut, dass im Fallführungssystem auch der Sprachstand erfasst wird (vorbildliche Praxis).

Der Kanton hat angegeben, Anschubfinanzierungen im mehreren Förderbereichen zu leisten. Das SEM weist den Kanton darauf hin, dass Anschubfinanzierungen auf vier Jahre befristet sind. Anschubfinanzierungen, welche im Rahmen des KIP 2bis lanciert wurden, müssen bis spätestens Ende 2025 beendet sein.

Anhang 2: Checkliste Bedingungen und Empfehlungen betr. Eingabe des kantonalen Integrationsprogramms 2024 – 2027 – KIP 3

Kanton: Appenzell Innerrhoden

Ansprechperson Kanton: Fachstelle Integration I.Rh.

Kantonsverantwortliche SEM: Vania Nzeyimana

Im Folgenden sind alle Bedingungen und Empfehlungen tabellarisch aufgeführt. In der Spalte «Rückmeldung Kanton» erfasst der Kanton seinen Kommentar und den Erledigungszeitpunkt (*erledigt* oder *wird erledigt bis ...*). Bei Bedarf passt er ebenfalls die Eingabe in ELSI an.

Nr.	Bedingung (B)	Rückmeldung Kanton
B-1	<p>Zusammenleben und Partizipation – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Bedingung zu Frage 2: Das SEM bittet den Kanton, das konkrete Vorgehen für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Förderbereichs «Zusammenleben und Partizipation» aufzuzeigen.</p>	
B-2	<p>Sprache – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Das SEM bittet den Kanton aufzuzeigen, wie mit den bestehenden Massnahmen die Zielgruppe der Frauen erreicht wird und bei Bedarf neue Massnahmen für diese vorzusehen, damit auch dieser Zielgruppe einen besseren Zugang zu geeigneten Sprachkursangeboten ermöglicht wird. Das SEM bittet den Kanton, diesbezüglich eine Angebotsausweitung zu prüfen und die Ergebnisse bis zum 30. April 2024 dem SEM mitzuteilen</p>	
B-3	<p>Zusammenleben und Partizipation – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Das SEM bittet den Kanton, bis am 30. April 2024 aufzuzeigen, wie er die Unterstützung von Personen (VA/FL), die nicht an Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- und bzw. Arbeitsmarktfähigkeit teilnehmen können, umsetzt.</p>	
B-4	<p>Frühe Kindheit – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Das SEM bittet den Kanton, bei der Erarbeitung der Massnahmen im Rahmen der Strategie Frühe Kindheit die für den Asylbereich geltende Finanzierungsregelung für Sprachfördermassnahmen zu berücksichtigen (Rundschreiben KIP III, Kap. 5.4.5). Bei Unklarheiten melden Sie sich bei der Kantonsverantwortlichen. Wir bitten den Kanton, das Dokument nach Fertigstellung dem SEM zuzustellen.</p>	

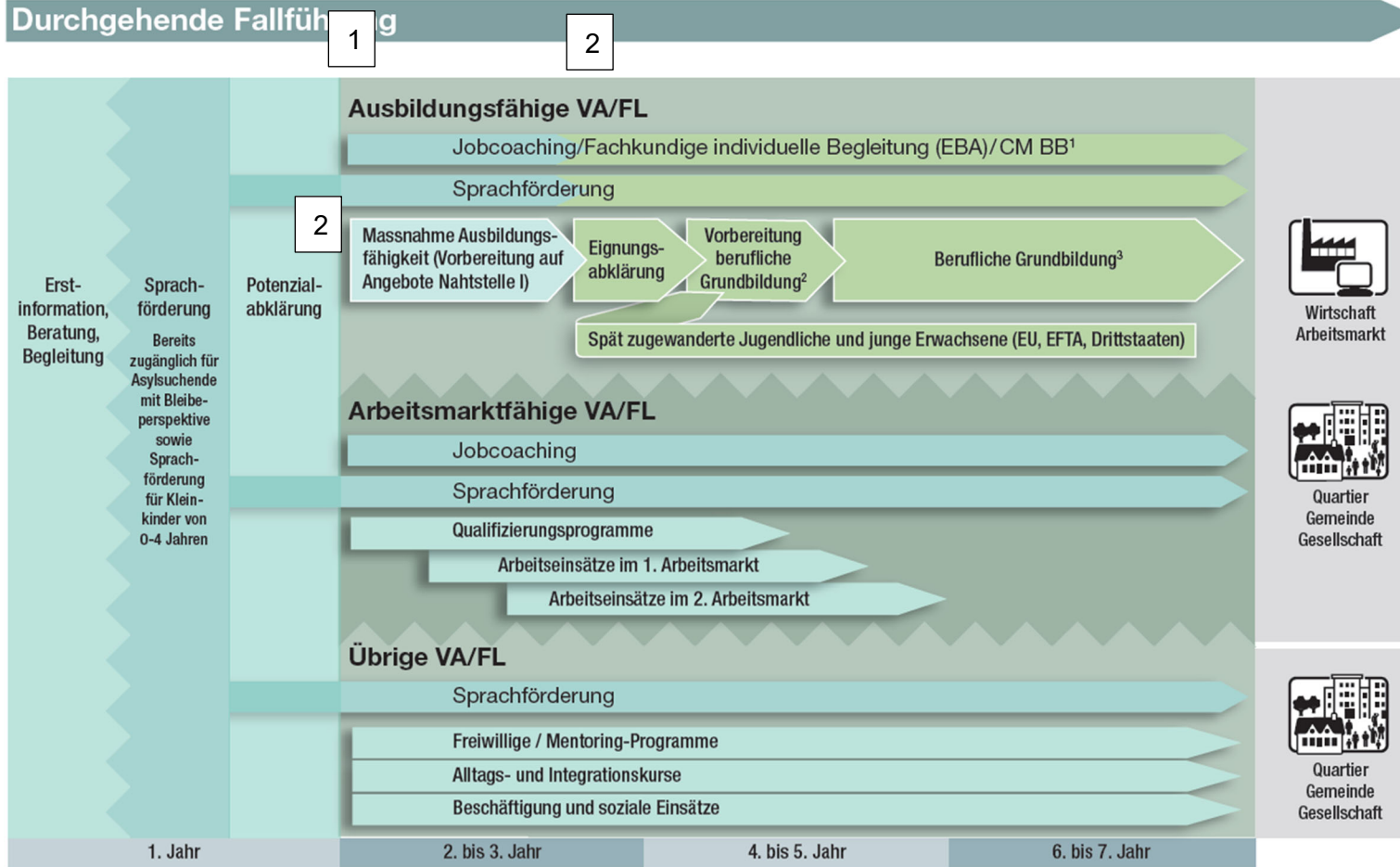
<p>B-5</p>	<p>Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Das SEM bittet den Kanton, bis am 30. April 2024 konkrete Massnahmen (1-2 Projekte) in Zusammenhang mit dem Ziel «Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» (kantonaler Pilot «institutionelle Öffnung») festzulegen und dem SEM vorzulegen (mit Meilensteinen, eingesetzten Ressourcen).</p>	
<p>B-6</p>	<p>Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz – Fällig bis 30.04.2025</p> <p>Das SEM bittet den Kanton konkrete Massnahmen (1-2 Projekte) in Zusammenhang mit dem Ziel «Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» (kantonaler Pilot «institutionelle Öffnung») festzulegen und dem SEM vorzulegen (mit Meilensteinen, eingesetzten Ressourcen). Daraus sind gemäss den Zielen KIP Eckpunkte zu einer Strategie zu entwickeln und bis am 30. April 2025 dem SEM vorzulegen.</p>	
<p>B-7</p>	<p>Finanzaufsicht – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Gemäss Art. 18 Abs. 4 VIntA muss jeder Kanton über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm verfügen.</p> <p>Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat bis spätestens 30. April 2024 ein Aufsichtskonzept zu den KIP beim SEM einzureichen.</p>	
<p>B-8</p>	<p>Dolmetschen – Fällig bis 30.04.2025</p> <p>Das SEM bittet den Kanton, die Planung der Sensibilisierung der Regelstrukturen anzugehen und bis am 30. April 2025 aufzuzeigen, wie die Regelstrukturen in den Bereichen Asyl/Justiz, Bildung/Soziales und Gesundheit sensibilisiert werden.</p>	
<p>B-9</p>	<p>Dolmetschen – Fällig bis 30.04.2025</p> <p>Das SEM bittet den Kanton, per 30. April 2025 aufzuzeigen, wie die Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich Dolmetschen gemäss den Grundlagen KIP 2024-2027 (z.B. in der Leistungsvereinbarung) sichergestellt wird (Ziele, Umsetzung).</p>	

Nr.	Empfehlung (E)	Rückmeldung Kanton
E-1	<p>Finanzaufsicht – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>In der Regel stellt das Risikomanagement eine wesentliche Komponente eines Aufsichtskonzepts dar. Das SEM empfiehlt dem Kanton Appenzell Innerrhoden, im Rahmen der Ausarbeitung des Aufsichtskonzepts diese Komponente zu berücksichtigen.</p>	
E-2	<p>Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung – Fällig bis am 30.04.2024</p> <p>Das SEM empfiehlt dem Kanton, bis am 30. April 2024 zu prüfen, mit welchen Massnahmen (z.B. Schulungen, Erfahrungsaustausche etc.) die Qualität der Beratung sichergestellt und verbessert werden kann.</p>	
E-3	<p>Sprache – Fällig bis 30.04.2024</p> <p>Das SEM unterstützt die Absicht des Kantons Appenzell Innerrhoden, eine Überprüfung vorzunehmen, für welche Kursangebote ein fide-Label zielführend ist und bittet den Kanton aufzuzeigen, wie die Qualität sichergestellt wird, wo dies nicht möglich ist. Der Kanton kann den Anbieterinstitutionen KIP-Gelder für die Akkreditierungsprozesse zur Verfügung stellen.</p>	
E-4	<p>Durchgehende Fallführung – Fällig bis am 30.4.2024</p> <p>Empfehlung zu Frage 2.2.1: Es wird empfohlen, weiterhin auch an jenen Empfehlungen bezüglich der Schnittstellen zur Sozialhilfe zu arbeiten, welche aktuell noch nicht umfänglich umgesetzt werden können (vgl. Empfehlungen aus dem Bericht neues Finanzierungssystem Asyl, Anhang zum Rundschreiben KIP 3) und das SEM bis am 30. April 2024 über den Fortschritt zu informieren.</p>	
E-5	<p>Dolmetschen – Fällig bis 30.04.2025</p> <p>Die Förderung der Digitalisierung ist gemäss Grundlagenpapier KIP ein Schwerpunkt der Phase 2024-2027. Das SEM regt an, Bestrebungen im Bereich der Digitalisierung zu unterstützen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Synergien bei der Vermittlung von Dolmetschenden (Kooperationen mit anderen Vermittlungsstellen).</p>	



Anhang 1: Überblicksdarstellung Erstintegration VA/FL

Integrationsprozess für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL)



¹Case Management Berufsbildung ²Angebote Nahtstelle I ³Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) und Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA)

Legende: Übersicht zu den Zuständigkeiten, operative Umsetzung und Massnahmen

Bitte markieren sie mit Nummern innerhalb der Grafik die Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden während der Erstintegration von VA/FL, die operativ tätigen Stellen (Dritte) sowie die Massnahmen kursorisch.

Bitte führen sie dies in der nachstehenden Legende aus:

	Behörden	Operativ Beauftragte (Dritte)	Massnahmen (Bemerkungen)
1	<i>Migrationsamt/Integrationsdelegierte/r</i>	<i>Im Amt: zuständige Organisationseinheit für durchgehende Fallführung</i>	<i>Fallführung bis zur Schnittstelle Berufsbildung</i>
2	<i>Berufsbildungsamt</i>		<i>Fallführung im Rahmen der Berufsbildung</i>
3	<i>Migrationsamt/Integrationsdelegierte/r</i>		<i>Vorbereitungsangebote</i>
4			
5			

Es ist auch möglich und gleichwertig, gestützt auf die Graphik zur Erstintegration von VA/FL eine eigene graphische Darstellung mit Legende zu den drei genannten Bereichen (Behördenzuständigkeit, operativ beauftragte Stelle, Massnahmen) mit dem Konzept einzureichen.



Schnittstellen Globalpauschale-Integrationspauschale-Regelstrukturen

Empfehlungen SEM, KdK, SODK

Aus dem Bericht [Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems. Schlussbericht zuhanden der Koordinationsgruppe, 2020: Seiten 98-110.](#)

Aktenzeichen: 545-01-404/23/2

	Unterbringung/Wohnen
1	Die für die Unterbringung zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Rahmenbedingungen für eine bildungsfreundliche Umgebung gewährleistet sind (Lerngelegenheiten, Rückzugsmöglichkeiten, Betreuungspersonen etc.). Die SODK und die KdK entwickeln ein Konzept, das den Kantonen als Orientierungsrahmen zur Sicherstellung einer lernfördernden Unterbringung und Betreuung dient.
	Tagesstruktur/Beschäftigung
2	Die Kantone sorgen für bedarfsgerechte strukturenbende Massnahmen in Form von Beschäftigungsprogrammen und anderen Angeboten für Asylsuchende. Sie verbinden diese wo möglich und sinnvoll mit dem Erwerb basaler Kompetenzen, um die Autonomie und Eigenverantwortung zu erhöhen und die Asylsuchenden so optimal auf die spätere Erstintegration oder eine freiwillige Rückkehr vorzubereiten. Die Kantone bemühen sich ebenso um bedarfsgerechte Unterstützung für Personen im Asylbereich (entsprechendes Betreuungspersonal, Freiwilligenunterstützung). Bei Personen, die nach einer positiven Entscheidung weiterhin in der Kollektivunterkunft verbleiben, weil z.B. deren künftige Wohnsituation noch nicht klar ist, stellen die Kantone die Beschäftigungsmassnahmen so rasch als möglich ein und stellen den Beginn des Erstintegrationsprozesses und der Ressourcenabklärung von Asylsuchenden sicher (Fallführung, Sprachkurse, Potenzialabklärung etc.).
	Sozialhilfe, Betreuung und Begleitung
3	Die Kantone gewährleisten integrative situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige, die sie gemäss SKOS-Richtlinien für Flüchtlinge erbringen, grundsätzlich auch für vorläufig Aufgenommene und finanzieren diese über die Asylsozialhilfe (Globalpauschale 1). Dies gilt namentlich auch für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. ¹
4	Die Kantone lancieren ab Zuweisung in den Kanton ohne Verzögerung eine rasche und verbindliche Fallführung. Diese ist durchgehend zu gestalten, in diesem Sinne sind Zuständigkeitswechsel in der Fallführung weit möglichst zu vermeiden. Die individuelle Begleitung wird zu Beginn des Erstintegrationsprozesses intensiver und

¹ Gemäss C 1.3 der SKOS-Richtlinien, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

	mit zunehmender Übernahme von Eigenverantwortung weniger intensiv ausgestaltet. Die Kantone sind frei, die Pauschalen so einzusetzen, dass die Betreuung und Begleitung in dieser ersten Phase intensiviert werden können.
Anreize und Sanktionen (Regelstruktur Sozialhilfe- und Migrationsbereich)	
5	Die Kantone sorgen dafür, dass die verschiedenen Instrumente zu sozialhilferechtlichen oder ausländerrechtlichen Anreizen und Sanktionen mit den Fördermassnahmen abgestimmt werden. Namentlich stellen sie im Einzelfall eine proaktive Information zwischen den beteiligten Stellen sicher.
6	Die SODK prüft unter Einbezug der SKOS, wie die während der Teilnahme an Integrations- und Ausbildungsmassnahmen angefallenen Sozialhilfekosten von der Rückerstattung von Sozialhilfe befreit werden können.
Gesundheit	
7	Die Koordinationsgruppe lädt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und Gesundheitsförderung Schweiz (GFS) ein, den Handlungsbedarf unter Beizug der betroffenen Stellen beim Bund und den Kantonen zu analysieren und Massnahmen in den folgenden Bereichen zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelles Dolmetschen ermöglichen (Finanzierung) • Versorgungssituation verbessern (Weiterbildung von Fachkräften, Netzwerkbildung, z.B. hospitals for equity).
8	Das SEM und die KdK prüfen in Zusammenarbeit mit dem BAG, der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und unter Beizug der betroffenen Stellen, wie über niedrigschwellige psychosoziale Angebote Personen aus dem Asylbereich vermehrt im Integrationsprozess unterstützt werden können (sog. low level interventions ²).
9	Das SEM prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und unter Beizug der betroffenen Stellen, in welchen Bereichen die Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung unter Berücksichtigung des IVG eine Verbesserung der Integrationsförderung bewirken kann. Es stellt im Rahmen der nationalen IIZ Antrag für ein entsprechendes Projekt.
10	Das SEM klärt in Zusammenarbeit mit dem BAG und unter Beizug der betroffenen Stellen, wie das Instrumentarium der Potenzialabklärung im Rahmen der Fallführung auf die Abklärung der Gesundheitssituation ausgeweitet oder ergänzt werden kann (Screening-Instrumente). Es stellt im Rahmen der nationalen IIZ einen entsprechenden Projektantrag.

² z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung bestehender KIP-Massnahmen im Bereich der sozialen Integration oder im Rahmen der Kantonalen Aktionsprogramme (KAP), welche die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz seit 2017 zusammen mit den Kantonen umsetzt.